

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Colaço Mestre und SIC gegen Portugal 2

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Entscheidung über
die einheitliche Bereitstellung von Informationen
über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft 3

Europäische Kommission:
Beihilfekontrollverfahren zu
öffentlich-rechtlichem Rundfunk beendet 3

Europäische Kommission:
Grünes Licht für staatliche Beihilfe für das
FuE-Projekt „Télévision Mobile Sans Limite“ 4

Europäische Kommission:
Mitteilung der Beschwerdepunkte
gegenüber großen Tonträgerfirmen und Apple 5

Hochrangige Expertengruppe
zu Digitalen Bibliotheken:
Bericht über digitale Bewahrung,
verwaiste Werke und vergriffene Werke 5

NATIONAL

AT-Österreich:
Vorläufige Ergebnisse der Werbebeobachtung
dürfen nicht veröffentlicht werden 6

Werbliche Gestaltung von Patronanzhinweisen 6

BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft:
Verwarnung für SBS Belgien und Sex & the City 7

BG-Bulgarien: Geldstrafen wegen unlauteren
Wettbewerbs im Rundfunksektor verhängt 7

CH-Schweiz:
Neue Radio- und Fernsehverordnung 8

DE-Deutschland: Bundesnetzagentur
erlässt Regulierungsverfügungen
für Rundfunkübertragungsdienste 9

LMK bestätigt Schleichwerbung
in Sat.1-Ostershow 9

Dritter Konzentrationsbericht
und Neuordnung der KEK 9

Öffentliche Anhörung zum Jugendmedienschutz
und zu gewalthaltigen Computerspielen 10

FR-Frankreich: Neues zum Projekt
zur Überwachung der P2P-Netzwerke 11

CSA gibt Rahmen für die Teilnahme
Minderjähriger an Fernsehsendungen vor 11

GB-Vereinigtes Königreich:
BBC beendet Online-Bildungsangebot nach
Beschwerden wegen unlauteren Wettbewerbs 12

BBC gewinnt Prozess um Informationszugang 12

HR-Kroatien:
Vorschlag für einen Gesetzentwurf zur
Änderung des Elektronische-Medien-Gesetzes 13

KG-Kirgisistan: Gesetz über nationale
Rundfunkgesellschaft verabschiedet 14

NL-Niederlande: Ultimatum
der Medienbehörde an muslimische Organisationen:
Zusammenarbeit oder Sendezeitverlust 14

Keine Sonderregeln mehr für Werbung
bei Sportereignissen 15

Geänderte Regelungen für die Sanktionierung
von Rundfunkveranstaltern 15

NO-Norwegen: Grundsätze für
öffentlich-rechtlichen Sender vorgeschlagen 16

Gesetz über redaktionelle Unabhängigkeit
vorgeschlagen 16

Norwegens Kulturgesetz einen Schritt
näher gerückt 16

PL-Polen: Änderungen bei der Behandlung
von geistigen Eigentumsrechten in Polen 16

RO-Rumänien:
Referendum in den elektronischen Medien 17

RS-Republik Serbien:
Oberstes Gericht weist RTL-Klage ab
und bestätigt SBA-Entscheidung 18

SE-Schweden:
Werbeunterbrechungen in Fernsehsendungen 18

SI-Slowenien: Kulturministerium
verkündet Regulierungsleitlinien
für Fernsehprogrammgestaltung 19

SK-Slowakei: Mediengesetzentwurf 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Colaço Mestre und SIC gegen Portugal

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat erneut zugunsten der freien Meinungsäußerung entschieden, diesmal im Zusammenhang mit einem Fernsehinterview. Der Gerichtshof erkannte in der Verurteilung des Journalisten Colaço Mestre und der Rundfunkgesellschaft Sociedade Independente de Comunicação (SIC) einen Verstoß gegen die in Art. 10 EMRK garantierte Freiheit der Meinungsäußerung. Die SCI hatte 1996 im Rahmen einer Fernsehsendung mit dem Titel „In dem auf Französisch geführten Interview ging es um Bestechungsvorwürfe gegen Schiedsrichter in Portugal und die Aktionen von Jorge Nuno Pinto da Costa, dem damaligen Präsidenten der portugiesischen Profi-Fußballliga und Vorsitzenden des Fußballclubs FC Porto. Mestre bezeichnete Pinto da Costa als „Boss der Schiedsrichter“ und schien dem Befragten Kommentare zu den Funktionen entlocken zu wollen, die Pinto da Costa damals gleichzeitig ausübte. Pinto da Costa stellte daraufhin

gegen Mestre und die SIC Strafantrag wegen Verleumdung. Der Strafgerichtshof Oporto verurteilte Mestre zu einer Geldstrafe oder 86 Tagen Haft und verpflichtete den Journalisten und den Sender zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von rund EUR 3.990. Im Jahr 2002 wies das Berufungsgericht Oporto den Berufungsantrag von Mestre und der SIC ab und bestätigte deren Verurteilung.

Der EGMR ist jedoch der Auffassung, dass diese Bestrafung gegen Art. 10 EMRK verstieß. Er stellte fest, dass Pinto da Costa eine wichtige Rolle im öffentlichen Leben Portugals spielte und das Interview die Diskussion über Bestechung im Fußball und damit eine Frage von öffentlichem Interesse betraf. Darüber hinaus sei es in dem Interview nicht um das Privatleben Pinto da Costas gegangen, sondern nur um dessen öffentliche Aktivitäten als Vorsitzender eines führenden Fußballclubs und Präsident der Nationalliga. In den Ausdrücken, die im Verlauf des Interviews fielen, sah der Menschenrechtsgerichtshof keinen Verstoß gegen die journalistische Ethik. Im Kontext der damals hitzigen Debatte um die Bestechung portugiesischer Schiedsrichter war das

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

- **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/
- **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int
- **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs
- **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,
Koordinatorin – Michael Botein, *The Media*

Center at the New York Law School (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

- **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*
- **Dokumentation:** Alison Hindhaugh
- **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Michael Finn – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlès
- **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS

(diplôme d'études supérieures spécialisées) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßbourg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

- **Marketing Leiter:** Christian Kamradt
 - **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)
 - **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden
 - **Layout:** Victoires Éditions
- ISSN 1023-8573
© 2007, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT
UND MEDIENPOLITIK. MZMM



Interview in einer portugiesischen Fernsehsendung ausgestrahlt worden, die sich an ein besonders interessiertes und sachkundiges Publikum richtete. Darüber hinaus berücksichtigte der EGMR auch die Tatsache, dass Mestre das Interview mit dem UEFA-Generalsekretär nicht in seiner Muttersprache führte, was möglicherweise Einfluss auf die Formulierung seiner Fragen gehabt habe. Außerdem könnten die Verhängung einer Geldstrafe gegen einen Journalisten und die Verurteilung des Jour-

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien) & Universität
Kopenhagen (Dänemark)
& Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechts-sache Colaço Mestre und SIC – Sociedade Independente de Comunicação S. A. gegen Portugal, Antrag Nr. 11182/03 und 11319/03, vom 26. April 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>**

FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Entscheidung über die einheitliche Bereitstellung von Informationen über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft

Am 16. Mai 2007 verabschiedete die Europäische Kommission eine Entscheidung zur einheitlichen Bereitstellung von Informationen über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft. Die Kommission will der bestehenden Ungleichheit von Informationen entgegenwirken und deren Inhalt vereinheitlichen. Art. 1 der Entscheidung bringt dieses Ziel klar zum Ausdruck: „Zweck dieser Entscheidung ist die einheitliche Bereitstellung von Informationen über die Funkfrequenznutzung in der Gemeinschaft mit Hilfe einer gemeinsamen Informationsstelle und durch die Harmonisierung des Formats und Inhalts der Informationen.“ Das technische Mittel zur Erreichung dieses Ziel ist das ERO-Frequenzinformationssystem (EFIS), das vom Europäischen Büro für Funkangelegenheiten (*European Radiocommunications Office* – ERO) eingerichtet wurde. Alle Mitgliedstaaten nutzen das EFIS als gemeinsamen Zugangspunkt, um vergleichbare Informationen über die Frequenznutzung in jedem Mitgliedstaat

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Entscheidung 2007/344/EG der Kommission vom 16. Mai 2007 über die einheitliche Bereitstellung von Informationen über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 2085) (Text von Bedeutung für den EWR), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10800>**

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Beihilfekontrollverfahren zu öffentlich-rechtlichem Rundfunk beendet

Mit ihrer Entscheidung vom 24. April 2007 hat die Europäische Kommission das Prüfverfahren hinsichtlich der Vereinbarkeit von Auftragsdefinition und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland mit den Bestimmungen in Art. 87 ff., 86 EGV vorläufig eingestellt (siehe IRIS 2007-2: 5, IRIS 2006-6: 10, IRIS 2005-4: 4 und IRIS 1997-9: 13). Dies hat sie den deutschen Behörden mit Schreiben vom selben Tage mitgeteilt, in dem sie den Verfahrensgang, die wesentlichen Argumente in Bezug auf die Prüfungsgegenstände und die beihilferechtliche Würdigung ebenso darstellt wie die für zweckdienlich erachteten Maßnah-

men und des Fernsehsenders, bei dem er beschäftigt ist, zur Zahlung von Schadensersatz die Beteiligung der Presse an Diskussionen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse stark erschweren. Sie dürften daher nur ins Auge gefasst werden, wenn zwingende Gründe dafür sprechen. Dies sei jedoch hier nicht der Fall gewesen. Unter diesen Umständen war der EGMR der Auffassung, die von den portugiesischen Gerichten angeführten Gründe für die Verurteilung der Antragsteller könnten zwar als relevant betrachtet werden, seien aber nicht hinreichend und dienten daher nicht dazu, einer zwingenden sozialen Notwendigkeit nachzukommen. Der EGMR kam daher zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 10 EMRK vorliegt. ■

über das Internet öffentlich zugänglich zu machen. Eine so geschaffene einheitliche Informationsstelle würde einen leichten Zugang und eine benutzerfreundliche Darstellung der Frequenzinformationen überall in der Gemeinschaft ermöglichen. Das wiederum dürfte den Bedürfnissen der Branche entgegenkommen, die nicht länger mit Unwägbarkeiten rechnen muss, die möglicherweise Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung, die Investitionsplanung und die Fertigungsaussichten haben könnten. In der Entscheidung heißt es: „Die Verfügbarkeit ausreichender Informationen ist auch im Zusammenhang mit einer besseren Rechtsetzung wichtig, denn für die Aufhebung unnötiger Beschränkungen und die Einführung des Frequenzhandels sind klare, verlässliche und aktuelle Informationen über die tatsächliche Frequenznutzung notwendig.“ Die Entscheidung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Informationen an das EFIS über die Funkfrequenznutzung in ihrem Hoheitsgebiet einzeln für jedes Frequenzband und allgemein für die Funkfrequenznutzung übermitteln. Sie führt auch im Einzelnen die Arten von zu liefernden Informationen auf und weist darauf hin, dass bis 2010 die Informationen jährlich zu aktualisieren sind; nach 2010 müssen die Informationen zweimal jährlich aktualisiert werden. Es wird darauf verwiesen, dass das europäische Frequenzinformationsportal die nationalen Frequenzdatenbanken nicht ersetzen soll, sondern vielmehr als ein ergänzendes Portal zu betrachten ist. ■

men und die darauf bezogenen Zusagen Deutschlands.

Im Wesentlichen hält die Kommission an ihrer Auffassung fest, die Finanzierung durch Rundfunkgebühren stelle eine Beihilfe dar; das Gleiche gelte für Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Lediglich in Bezug auf die Sonderbehandlung bei der Bemessung der Körperschaftssteuer sieht sie den Beihilfetatbestand derzeit als nicht erfüllt an. Die Kriterien, die der EuGH in der Altmark-Entscheidung aufgestellt hat, seien nicht erfüllt. Das Vorliegen einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung wird ebenfalls bejaht, bevor die Finanzierungsregelungen als sogenannte „Altbeihilfe“ eingestuft werden. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt, auf der Basis des Art. 86 EGV, geht die Kommission mit Blick auf die digitalen Zusatz-

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

kanäle von ARD und ZDF sowie die „neuen Mediendienste“ davon aus, dass die Auftragsdefinition nicht hinreichend klar und präzise erfolgt sei. Sie stellt in dem Raum, dass ein „offensichtlicher Fehler“ in der Hinzurechnung rein kommerzieller Aktivitäten zum öffentlichen Auftrag liegen könne, vor allem wenn keine ausreichende Mitteltrennung vorliege. Grundsätzlich seien aber auch das Erbringen neuer Dienste über neue Plattformen sowie die Ausstrahlung von Sportsendungen zulässiger Teil des Auftrags. Die Kommission vermisst eine klare Beauftragung der Anstalten, inwieweit digitale Zusatzkanäle und neue Dienste von ARD und ZDF angeboten werden können. Hinsichtlich der Kontrolle durch die anstaltsinternen Gremien verbleiben bei der Kommission Zweifel, was die Wirksamkeit der Aufsicht anbelangt, jedenfalls solange und soweit ein klarer Auftrag nicht vorliegt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zieht die Kommission die sogenannte Transparenz-Richtlinie heran; eine getrennte Buchführung nach deren Vorgaben finde nicht statt. Bei der Prüfung, ob sich die Ausgleichszahlungen für die Erfüllung

• „Staatliche Beihilfen: Kommission stellt Untersuchung betreffend die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland ein“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 24. April 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10764>

EN-FR-DE

Europäische Kommission: Grünes Licht für staatliche Beihilfe für das FuE-Projekt „Télévision Mobile Sans Limite“

Die Europäische Kommission hat die Gewährung einer staatlichen Beihilfe in Höhe von EUR 37,6 Mio. für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm (FuE-Programm) „Télévision Mobile Sans Limite“ („Unbegrenzt Mobilfernsehen“ – TVMSL) durch die französische *Agence de l'Innovation Industrielle* (Agentur für industrielle Innovation) genehmigt. Durchgeführt wird das Projekt von einer Gruppe öffentlicher Forschungseinrichtungen und Unternehmen in Frankreich unter der Leitung der französischen Tochtergesellschaft von Alcatel-Lucent. Ziel des Projekts ist die Entwicklung einer neuen Mobilfernseh-Sendetechnik, die Satelliten- und terrestrische Netze verbindet und 2009 in Betrieb gehen soll. Diese Technologie wird voraussichtlich die bisherige Empfangsqualität, die Zahl der Kanäle und die geografische Abdeckung verbessern. Sie wird den Konsumenten neue Dienste bringen, weil sie die Ausstrahlung in ländliche Gebiete ermöglicht. Außerdem wird sie einen Krisenmanagement-Dienst enthalten (über den die Behörden die Bevölkerung zum Beispiel bei Natur-, Atom- oder Terrorkatastrophen schnell warnen können).

Die Beihilfe wird im Rahmen eines Programms der *Agence de l'Innovation Industrielle* gewährt, das Projekte zur Mobilisierung industrieller Innovationen unterstützt und in Anwendung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zugunsten von Forschung, Entwicklung und Innovation bereits von der Kommission genehmigt worden war. Das TVMSL-Programm wurde der Kommission dann in Übereinstimmung mit diesen neuen Regelungen gemeldet. Danach sind Beihilfen, die im Rahmen eines genehmigten Programms

des öffentlichen Auftrags auf die Nettokosten beschränken, kritisiert die Kommission das bestehende Verfahren der KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten), da eine genaue Bedarfsermittlung nicht möglich sei, es an einer Kontrolle des vollständigen Abzugs von gewerblichen Einnahmen fehle und eine Ex-post-Kontrolle mit dem Ziel, eine Überkompensation auszuschließen, nicht wirksam durchgeführt werden könne. Ein Ausschluss nicht marktkonformen Verhaltens sei durch die bestehenden Regelungen nicht sichergestellt. In Bezug auf den Erwerb von Sportrechten bekräftigt sie ihre Auffassung, dass es an einem geeigneten System fehle, das es kommerziellen Anbietern zu angemessenen Bedingungen ermöglichen würde, nicht genutzte Rechte in Sublizenz zu erwerben.

Zu den aufgeführten Punkten werden sodann die „zweckdienlichen Maßnahmen“ dargestellt, die die Kommission als tauglich ansieht, ihre beihilferechtlichen Bedenken auszuräumen. Daran schließt sich eine Beschreibung der von Deutschland im Dezember 2006 gemachten Zusagen an. Die Kommission erläutert ihr Verständnis dieser Zusagen umfänglich und erachtet diese als geeignet.

Deutschland, das heißt in erster Linie die zuständigen Bundesländer, hat nunmehr zwei Jahre Zeit, die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen. ■

gewährt werden, als Einzelbeihilfe anzumelden, wenn sie bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die betreffende Beihilfe die Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens erfüllt, sodass die Ausnahme nach Art. 87 Abs. 3 lit. c EG-Vertrag auf sie anwendbar sei. Trotz des hohen Marktanteils der Projektpartner schloss die Kommission aus, dass die Beihilfe die Handelsbedingungen in einem Ausmaß belastet, das dem gemeinsamen Interesse entgegensteht. Dabei wies die Kommission darauf hin, dass die neue Technologie den DVB-SH-Standard nutzt, der auf dem bestehenden Mobilfernsehstandard (DVB-H) beruht. Der DVB-SH-Standard sei vom Digital Video Broadcasting-Forum angenommen worden, und seine Spezifikationen seien für die Wettbewerber der Beihilfempfänger zugänglich. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass der neue Dienst neben den heute bereits vorhandenen Mobil-TV-Diensten angeboten werden soll, die den ersten Bedarf decken.

Bei ihrer Untersuchung kam die Kommission zu dem Schluss, dass sich der Markt für mobiles Fernsehen gerade erst herausbildet und noch durch Marktschwächen gekennzeichnet ist, die die Koordination zwischen den Herstellern von Satelliten, terrestrischen Netzinfrastrukturen, Mobiltelefonen und Halbleitern erschweren. Die genehmigte Beihilfe ermögliche es, diese Marktschwächen auszugleichen.

Relevant für das TVMSL-Programm und dessen Konsequenzen für die Frequenzplanung ist der jüngste Beschluss der Kommission, die Nutzung des Funkfrequenzspektrums im 2-GHz-Band zu harmonisieren, um satellitengestützte Mobilfunkdienste (MSS) anbieten zu können. Dieser Beschluss erfolgte in Anerkennung der aufsichtsrechtlichen Probleme, die sich durch die grenzüberschreitende Natur der Satellitensignale ergeben,

Katerina Maniadaki
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

und der Tatsache, dass es sich bei MSS-Systemen um innovative Alternativplattformen handelt, die gesamt-

• „Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Beihilfe der ‚Agence française de l’innovation industrielle‘ für das FuE-Programm ‚Télévision Mobile Sans Limite‘ in Höhe von EUR 37,6 Mio.“, IP/07/642, Pressemitteilung vom 10. Mai 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10791>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Mitteilung der Beschwerdepunkte gegenüber großen Tonträgerfirmen und Apple

Katerina Maniadaki
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Die Europäische Kommission übermittelte großen Tonträgerfirmen und Apple kürzlich eine Mitteilung der Beschwerdepunkte wegen angeblicher territorialer Beschränkungen des Online-Absatzes über den iTunes Music Store. Die eingeleitete Untersuchung betrifft die Geschäftspraxis von Apple, die zu einer territorialen

• „Competition: European Commission confirms sending a Statement of Objections against alleged territorial restrictions in on-line music sales to major record companies and Apple“ („Wettbewerb: Europäische Kommission bestätigt Übermittlung einer Mitteilung der Beschwerdepunkte gegen angebliche territoriale Beschränkungen im Online-Musikabsatz an große Tonträgerfirmen und Apple“), MEMO/07/126, Pressemitteilung vom 3. April 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10792>

EN

Hochrangige Expertengruppe zu Digitalen Bibliotheken: Bericht über digitale Bewahrung, verwaiste Werke und vergriffene Werke

Am 18. April 2007 hat die Untergruppe Urheberrecht der Hochrangigen Expertengruppe (HLEG) zu Digitalen Bibliotheken einen „Bericht über digitale Bewahrung, verwaiste Werke und vergriffene Werke“ verabschiedet. Die HLEG war eingerichtet worden, um die Europäische Kommission bei der Umsetzung der Initiative „i2010: Digitale Bibliotheken“ zu unterstützen (siehe IRIS 2005-10: 5), und hatte eine Untergruppe zur Analyse und Diskussion der Urheberrechtsfragen gebildet, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Vor dem aktuellen Bericht hatte die Untergruppe Urheberrecht am 17. Oktober 2006 bereits einen Zwischenbericht vorgelegt.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Digitalisierung wichtig sein kann, um einen dauerhaften Zugang zu kulturellem Material zu ermöglichen. Die digitale Bewahrung könne jedoch gefährdet werden, dass die Datenträger technisch veralten und die aktuellen digitalen Datenträger kurzlebiger sind als analoge Träger. Daher müsse der Inhalt immer wieder in andere Formate umgewandelt werden. Die Untergruppe Urheberrecht empfiehlt daher, dass Mitgliedstaaten, die eine Urheberrechtsausnahme für die digitale Bewahrung durch Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen eingeführt haben, die Erstellung mehrerer digitaler Kopien gestatten, falls dies zur Sicherung der Bewahrung eines Werkes notwendig ist. Die Ausnahme darf nur auf Werke angewandt werden, die nicht mehr im Handel erhältlich sind. Außerdem müssen die Bewahrungssinitiativen koordiniert werden, um Doppelarbeit zu vermeiden, und Kopierschutzeinrichtungen müssen

europäische Telekommunikations- und Rundfunk- bzw. Multicasting-Dienste verschiedener Art unabhängig vom Standort der Endnutzer übertragen können. In diesem Zusammenhang lief bis zum 30. Mai 2007 eine öffentliche Konsultation über einen Rahmen zur Auswahl und Genehmigung von Betreibern, die MSS-Dienste in Europa anbieten. ■

Fragmentierung des Absatzes führt. Dadurch können Verbraucher Musik nur in dem iTunes-Online-Store ihres Wohnsitzlandes kaufen, was anhand ihrer Kreditkartenangaben überprüft wird. Nach Auffassung der Kommission beschränkt dies die Wahl der Konsumenten, wo sie Musik kaufen wollen, das verfügbare Musikangebot und das Preisspektrum. Ausgangspunkt dieser Praxis seien die Vertriebsverträge zwischen Apple und den betreffenden Tonträgerfirmen. Die Klauseln über territoriale Absatzbeschränkungen stellen einen Verstoß gegen Art. 81 EGV dar.

Die Mitteilung der Beschwerdepunkte enthält keinen Hinweis auf eine beherrschende Stellung von Apple oder auf den Einsatz seines hauseigenen Systems zur digitalen Rechteverwaltung (DRM) zur Kontrolle der Nutzungsrechte für heruntergeladene Musikdateien aus dem iTunes-Online-Store. ■

deaktiviert werden, um einen dauerhaften und ungehinderten Zugang zu den Werken zu ermöglichen, die von den Bibliotheken bewahrt werden sollen.

Verwaiste Werke sind Werke, deren Urheberrechtsinhaber nicht identifiziert oder lokalisiert werden können. Die Untergruppe Urheberrecht kam einstimmig zu dem Schluss, dass das Problem zumindest für literarische und audiovisuelle Werke gelöst werden muss. Lösungen außerhalb der Gesetzgebung könnten Folgendes beinhalten: die Einrichtung von Datenbanken mit Informationen über verwaiste Werke; verbesserte Einbindung von Informationen zur Rechteverwaltung in digitale Inhalte sowie optimierte Vertragspraktiken. Zusätzlich schlägt die Untergruppe Urheberrecht vor, die Kommission möge den Mitgliedstaaten empfehlen, vertragliche Vereinbarungen in angemessener Weise zu fördern und dabei die Rolle der kulturellen Einrichtungen zu beachten. Außerdem könnten die Lösungen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein, wobei aber gewährleistet sein müsse, dass sie bestimmte allgemein anerkannte Grundprinzipien erfüllen. Die Lösungen der verschiedenen Mitgliedstaaten müssten untereinander auch vollständig kompatibel sein. Die Mitgliedstaaten müssten zustimmen, dass sie gegenseitig jeden Mechanismus anerkennen, der diese Grundprinzipien erfüllt.

Vergriffene Werke werden als Werke definiert, die nach Angabe der entsprechenden Rechteinhaber nicht mehr im Handel erhältlich sind. Die Untergruppe Urheberrecht empfiehlt einstimmig eine Lösung, um Bibliotheken die Nutzung vergriffener Werke zu erleichtern. Diese Lösung umfasst eine Modelllizenz, den Aufbau einer Datenbank vergriffener Werke, ein gemeinsames Klärungszentrum und ein Verfahren zur Rechtklärung. Die Modelllizenz ist dem Bericht beigelegt. Sie gewährt Bibliotheken das nicht exklusive und nicht übertragbare

Stef van Gompel
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Recht, das lizenzierte Werk zu digitalisieren und es Nutzern in geschlossenen Netzen zur Verfügung zu stellen.

● **High Level Expert Group Report on Digital Preservation, Orphan Works and Out-of-Print Works, Selected Implementation Issues** (Bericht der Hochrangigen Expertengruppe über digitale Bewahrung, verwaiste Werke und vergriffene Werke, ausgewählte Umsetzungsfragen) vom 18. April 2007 (mit Annex I: *Model Agreement for a Licence on Digitisation of Out of Print Works* [Modellvereinbarung für eine Lizenz zur Digitalisierung vergriffener Werke]), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10783>

EN

Die Rechteinhaber erhalten einen abdingbaren Zahlungsanspruch. Sie können die Lizenz jederzeit widerrufen und das lizenzierte Material damit zurückziehen. Betrifft diese Rücknahme mehr als zehn Prozent eines Titels, so hat die Bibliothek Anspruch auf Kostenerstattung. Um die Einführung der Modelllizenz zu fördern, fordert die Untergruppe Urheberrecht die Kommission auf, ihre Kommunikationsressourcen einzusetzen und optimale Verfahren zur Nutzung der Modelllizenz zu veröffentlichen. ■

NATIONAL

AT – Vorläufige Ergebnisse der Werbebeobachtung dürfen nicht veröffentlicht werden

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist gesetzlich zur Beobachtung der Einhaltung von Werbebeschränkungen aller österreichischen Fernseh- und Hörfunkprogramme verpflichtet. In monatlichen Abständen muss sie bei allen Rundfunkveranstaltern Sendungen, die Werbung enthalten, auswerten. Der Verpflichtung, die Ergebnisse „in geeigneter Weise zu veröffentlichen“, war die Behörde bisher durch Veröffentlichung auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) nachgekommen. Wenn die KommAustria eine Gesetzesverletzung vermutet, hat sie diese Ergebnisse den Rundfunkveranstaltern zur Stellungnahme zu übermitteln. Eine abgegebene Stellungnahme muss von der KommAustria bei der Entscheidung, ob sie das Verhalten des ORF beim Bundeskommunikationssenat (BKS) anzeigt bzw. im Falle eines privaten Rundfunkveranstalters die Verletzung von

Robert Rittler
Freshfields Bruckhaus
Deringer, Wien

● **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 15. März 2007 (Az.: G 138/06)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10759>

DE

Amts wegen weiter verfolgt, berücksichtigt werden. Danach kann ein Verfahren zur Feststellung einer Gesetzesverletzung oder ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden.

Der Zweck der Veröffentlichungspflicht bestand in der Ermöglichung von Beschwerden durch Konkurrenten des beobachteten Rundfunkveranstalters bei den Rundfunkaufsichtsbehörden sowie von wettbewerbsrechtlichen Konkurrentenklagen. Außerdem sollte dadurch das Verfahren der Werbebeobachtung transparent gestaltet werden.

Der Verfassungsgerichtshof hob am 15. März 2007 die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Werbebeobachtung auf, weil er die Bekanntmachung bloßer Verdachtsgründe gegen namentlich genannte Rundfunkveranstalter, ohne dass diese die Veröffentlichung verhindern können, als unsachlich empfand.

Die KommAustria stellte daraufhin die Veröffentlichung der Ergebnisse der Werbebeobachtung auf der Website der RTR ein. Die rechtskräftigen Bescheide, mit denen festgestellt wird, ob eine Verletzung der gesetzlichen Werbebeschränkungen stattgefunden hat, sollen auch weiterhin im Internet veröffentlicht werden. ■

AT – Werbliche Gestaltung von Patronanzhinweisen

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hatte in den vergangenen Wochen Gelegenheit, Aussagen zur Kennzeichnung von werblich gestalteten Patronanzsendungen als Werbung zu treffen.

Ein Privatfernsehsender ließ eine gesponserte Sendung nach einem Programmhinweis mit den Worten „TV Media, das beste TV-Programm für Österreich, wünscht gute Unterhaltung“ einleiten. Gleichzeitig wurde eine Ausgabe des Printmagazins „TV Media“ gezeigt, auf dem folgende Worte abgebildet sind: „Ihr bestes Fernsehprogramm. Jede Woche neu“ sowie „Alle Hits im TV“.

Der BKS befand, dass dieser Patronanzhinweis werblich gestaltet war und daher als Werbung hätte gekennzeichnet werden müssen. Werblich gestaltet sei eine Ansage, wenn mit den Hinweisen, die über die bloße Nennung des Sponsors und seiner Tätigkeit hinaus-

Robert Rittler
Freshfields Bruckhaus
Deringer, Wien

● **Beschied des BKS (GZ 611.001/0009-BKS/2006)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10760>

● **Beschied des BKS (GZ 611.001/0013-BKS/2006)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10761>

gehen, eine absatzfördernde Wirkung herbeigeführt wird. Der Einrede des Privatfernsehsenders, das werbliche Element beziehe sich nicht auf die Programmzeitschrift, sondern auf das Fernsehprogramm, versagte der BKS angesichts des klaren Wortsinns den Erfolg.

Eine ähnliche Gesetzesverletzung von § 38 Privatfernsehgesetz beging ein Regionalradio, als es folgende Einspielung ausstrahlte: „Der Antenne Kärnten Live-Sommer. Die beste Musik, 100% live. Zu den besten Konzerten und Veranstaltungen mit austriaticket.at“. Austriaticket.at war der Sponsor der nachfolgenden Sendung; er handelt mit Konzert- und Veranstaltungskarten. Die Einspielung war akustisch in der Art eines Jingles gestaltet und hob sich vom übrigen Programm ab.

Der BKS erblickte in der Bezeichnung der Konzerte und Veranstaltungen, für die es bei austriaticket.at Karten gibt, als „die besten“ eine werbliche Aussage, die nicht mehr als bloße Bekanntgabe des Sponsors gelten kann. Dieser werbliche Effekt sei durch die akustische Gestaltung noch verstärkt worden. Die Gesetzesverletzung bestehe in der Unterlassung der Kennzeichnung des Patronanzhinweises als Werbung. ■

BE – Verwarnung für SBS Belgien und Sex & the City

In ihrer Entscheidung vom 3. April 2007 bringt die *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämische Medienregulierungsbehörde – VRM) ihre Ansicht zum Ausdruck, eine Folge von „Sex & the City“, die von Vijf TV SBS Belgien zwischen 19.15 Uhr und 19.45 Uhr ausgestrahlt worden war, habe gegen Art. 96 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes (*Decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, Mediadecreet*) verstoßen. Dieser Artikel überführt Art. 22 der Fernsehrichtlinie in das flämische Rundfunkgesetz und verbietet die Ausstrahlung von Sendungen, welche die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Jugendlichen beeinträchtigen könnten, wenn nicht durch die Sendezeit oder technische Maßnahmen gewährleistet ist, dass Jugendliche üblicherweise diese Sendungen nicht im Fernsehen sehen. Auch wenn solche Sendungen verschlüsselt ausgestrahlt werden, muss ihnen ein Warnhinweis vorausgehen.

Nach der Beschwerde eines Vaters von zwei kleinen Kindern befand die flämische Medienregulierungsbehörde, die strittige Folge falle in den Anwendungsbereich von Art. 96 Abs. 1. Die Sendung enthielt zwei „sehr eindeutige Szenen“, in denen ein Mann masturbiert, während er sich Sexzeitschriften ansieht, auf die die Kamera gerichtet ist. In der Entscheidung heißt es, diese Szenen könnten für kleine Kinder in ihrer Entwicklung sexueller Gefühle schädlich sein oder gar Angstgefühle

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien) & Universität
Kopenhagen (Dänemark)
& Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

• *Vlaamse Regulator voor de Media, Kamer voor Onpartijdigheid en Bescherming van Minderjarigen* (Flämische Regulierungsbehörde, Kammer für Unvoreingenommenheit und Jugendschutz), *Marc Dumortier t. SBS Belgium NV, Beslissing* (Entscheidung) Nr. 2007/16, 3. April 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10777>

NL

BG – Geldstrafen wegen unlauteren Wettbewerbs im Rundfunksektor verhängt

Nach einem endgültigen zweitinstanzlichen Urteil des obersten Verwaltungsgerichts ist der Streit zwischen Television MM und Radio Veselina nunmehr beendet. Dieser Streit nahm seinen Anfang 2004, als die *Комиссия за защита на конкуренцията* (Kommission für Wettbewerbsschutz - CPC) aufgrund der Klage von Television MM zu einem möglichen Verstoß gegen Art. 30 und Art. 34, Abs. 7 des Wettbewerbsschutzgesetzes ein Verfahren gegen Radio Veselina eröffnete.

Television MM (seit August 2005 im Besitz von Apace Media) ist ein lizenziertes landesweiter Anbieter. Der Kanal Television MM ist ein Musiksender und wird auf dem Hoheitsgebiet Bulgariens über Kabel und Satellit ausgestrahlt. Television MM gewährt einigen der größten Kabelbetreiber im Land das Recht, gegen Vergütung seinen Kanal zu übertragen. Television MM brachte vor, Radio Veselina habe im 2002 sein eigenes Musikprogramm gestartet und damit geworben, dass das Programm kostenlos von Kabelbetreibern ausgestrahlt werden könne. Kurz nach dem Start einer breit angelegten Werbekampagne versandte Radio Veselina Vereinbarungsentwürfe an Kabelbetreiber, in denen es ihnen die Möglichkeit anbot, sein Musikprogramm im

auslösen, da Sexualität mit Schmerzen und Aggressionen in Verbindung gebracht wird. In der Entscheidung wird zudem auf den Umstand verwiesen, dass „Sex & the City“ von Nicam/Kijkwijzer (dem nationalen Institut für die Klassifizierung von audiovisuellem Material) in den Niederlanden als 12+ eingestuft wurde und dass im Zeitfenster von 18.00 bis 20.00 Uhr auch Kinder unter 12 regelmäßig im Kreise der Familie Fernsehen schauen. Somit wurde die Ausstrahlung der Folge am 2. Februar 2007 als Verstoß gegen Art. 96 Abs. 1 bewertet. Die VRM befand darüber hinaus, der Sendung sei keine Warnung vorausgegangen, die darauf hingewiesen hätte, dass eine Sendung folgt, die für Kinder schädlich sein könnte. Aufgrund dieses zweifachen Verstoßes entschied die VRM, SBS Belgien in Form einer Verwarnung zu bestrafen.

Die VRM ist eine unabhängige externe Behörde in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Ihre Zweite Kammer kann über Beschwerden zu mutmaßlichen Verstößen gegen die Bestimmungen zur redaktionellen Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit, Diskriminierung (Art. 111bis), Aufstachelung zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität sowie zum Schutz von Jugendlichen im Radio und Fernsehen (Art. 96 Abs. 1) entscheiden. Die Kammer für Unvoreingenommenheit und Jugendschutz besteht aus Richtern, Wissenschaftlern, Berufsjournalisten und Fachleuten aus den Bereichen Kinderpsychologie oder Erziehung sowie aus anderen Mitgliedern, die die Interessen von Familien und Kindern vertreten.

SBS Belgien hat angekündigt, sie werde beim *Raad van State/Conseil d'Etat* (Verwaltungsgericht) wegen Verfahrensfehlern und fehlender stichhaltiger Begründung die Aufhebung der Entscheidung der VRM beantragen. ■

Zeitraum von November 2003 bis Dezember 2005 kostenfrei auszustrahlen. Während Radio Veselina mit über vier Fünftel der Kabelbetreiber im Land Vereinbarungen abschließen konnte, verlor Television MM gleichzeitig einige seiner langfristigen Partner unter den Kabelbetreibern. Television MM machte geltend, die Produktion von Musiksendungen sei sehr kostenintensiv, und es sei unmöglich, derartige Programme kostenlos anzubieten, ohne die Regeln lauterer Handelspraxis zu verletzen und den Wettbewerbern zu schaden.

Radio Veselina (seit Dezember 2005 im Besitz von SBS Broadcasting) produziert und strahlt einen Fernsehkanal mit dem Namen Veselina TV aus. Der Hörfunkbetreiber erklärte vor dem obersten Verwaltungsgericht, es seien keine kostenpflichtigen Fernsehsendungen in Bulgarien produziert worden. Er machte darüber hinaus geltend, dass seine Sendung für die Endverbraucher, also für Rundfunkhörer und Fernsehzuschauer, kostenlos seien. Er erklärte des Weiteren, die Kabelbetreiber verkauften die kostenlosen Programme nicht an die Endverbraucher, da die Kunden Gebühren für Telekommunikation zahlten, und führte darüber hinaus an, er erziele 99 Prozent seiner Einnahmen aus Hörfunk- und Fernsehwerbung, was weltweit gängige Praxis für alle kostenlosen Hörfunk- und Fernsehsender sei.

In ihrer Entscheidung Nr. 107 aus dem Jahr 2007

befand die CPC, Television MM habe 153 gültige Vereinbarungen über die Ausstrahlung seiner Kanäle, und lediglich elf Kabelbetreiber hätten eine Verlängerung ihrer Vereinbarungen zur Ausstrahlung des Kanals im Jahr 2004 abgelehnt. Sie kam zu dem Schluss, dass die Ablehnung der Kabelbetreiber nicht in einen direkten Zusammenhang mit der Werbekampagne von Radio Veselina gebracht werden könne.

Television MM legte gegen die Entscheidung der CPC Berufung vor dem obersten Verwaltungsgericht ein, woraufhin dessen erstinstanzliche Abteilung die Entscheidung der CPC aufhob (Urteil Nr. 2689 vom 14. März 2006). Das Gericht war der Ansicht, die Aktivitäten von Radio Veselina seien unter Berücksichtigung nicht nur der aktuellen Auswirkung auf einen bestimmten Wettbewerber, sondern der möglichen Wirkung auf den zukünftigen Wettbewerb im entsprechenden Markt insgesamt zu betrachten. Das Urteil macht darüber hinaus deutlich, dass die Aktivitäten von Radio Veselina (als einem neuen Teilnehmer im Markt von Fernsehbetreibern, die ihre Musikkanäle über einen langen Zeitraum kostenlos ausstrahlen) die Wettbewerber aus diesem

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

• Закон за защита на конкуренцията (Wettbewerbschutzgesetz), veröffentlicht im ABl. Nr. 52/1998, mit Änderungen, ABl. Nr. 112/1998, 81/1999, 28/2002, 9/2003 und 107/2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10774>

EN-BG

CH – Neue Radio- und Fernsehverordnung

Durch das am 24. März 2006 vom Parlament verabschiedete Bundesgesetz für Radio und Fernsehen (RTVG, siehe IRIS 2006-4: 8) wurde der audiovisuelle Sektor der Schweiz rechtlich neu geordnet. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz wurden nun vom Bundesrat mit der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) verabschiedet, die am 1. April 2007 in Kraft trat.

Programmveranstalter, die weder einen Gebührenanteil noch eine garantierte Verbreitung beanspruchen, benötigen danach künftig keine Konzession mehr und müssen keinen Leistungsauftrag erfüllen. Sie unterstehen lediglich einer Meldepflicht. Private Veranstalter erhalten weitere Werbemöglichkeiten, und die Anteile für lokale sowie regionale Radio- und Fernsehveranstalter aus den Empfangsgebühren werden erhöht (Gebührensplittung). Die Verordnung legt fest, dass die Gebührenfinanzierung für einen einzelnen Veranstalter höchstens die Hälfte seiner Betriebskosten ausmachen darf. Bei Regionalfernsehveranstaltern in besonders aufwändig zu versorgenden Gebieten liegt die Obergrenze bei 70 Prozent.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betreffen auch die Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring. Private Veranstalter erhalten wesentlich mehr kommerzielle Freiheiten (Werbedauer, Unterbrecherwerbung, Einführung neuer Werbeformen wie Bildschirmteilung und virtuelle Werbung). Für die öffentlich-rechtliche Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG

Oliver Sidler
Medialex

• „Neue Regeln für Radio und Fernsehen ab dem 1. April 2007“, Pressemitteilung vom 9. März 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10788>

DE-EN-FR

Markt hinausdrängen könnten und zukünftige Betreiber an einem Markteintritt hindern könnten, da sie nicht in der Lage wären, ein ähnliches Marktverhalten zu übernehmen. Dieses Verhalten könne den normalen Wettbewerb auf dem Markt für Fernsehmusikkanäle gefährden und die Interessen der Wettbewerber in ihren gegenseitigen Beziehungen oder in ihren Kundenbeziehungen schädigen. Die lautere Handelspraxis mache es erforderlich, dass die Ausstrahlung von eigenen Kanälen gegen Vergütung erfolgt, die zwischen den Parteien zu vereinbaren ist. Nach einer Berufung von Radio Veselina bestätigte die zweitinstanzliche Abteilung des obersten Verwaltungsgerichts dieses Urteil am 19. Dezember 2006.

Nach dem unanfechtbaren Urteil der zweitinstanzlichen Abteilung des obersten Verwaltungsgerichts und auf Antrag von Television MM (eingereicht am 2. Mai 2007) belegte die CPC Radio Veselina mit zwei Geldbußen in einer Gesamthöhe von BGN 30.000 (ca. EUR 15.300) wegen des Verstoßes gegen die Vorschriften von Art. 30 und Art. 34 Abs. 7 des Wettbewerbschutzgesetzes. Die CPC entschied, die Aktivitäten von Radio Veselina könnten zu einer Verzerrung des Wettbewerbs auf dem entsprechenden Markt führen, indem Bedingungen geschaffen würden, bei denen die Nachfrage nach Musikkanälen aufgrund der kostenlosen Bereitstellung solcher Kanäle und nicht aufgrund ihrer Qualität geregelt wird. ■

SSR idée suisse) bleibt es mit einigen Ausnahmen beim Status quo: So ist der SRG SSR idée suisse jetzt auch die Ausstrahlung von Verkaufssendungsfenstern sowie von eigenständiger Werbung und Sponsoring im Internet untersagt. Erweitert werden ihre Möglichkeiten aber im Fernsbereich (beispielsweise durch Zulässigkeit von virtueller und Split-Screen-Werbung während Sportübertragungen), und auch die Produktplatzierung ist ihr weiterhin erlaubt. Die Höchstdauer des Anspruchs auf Kurzberichterstattung über öffentliche Ereignisse wurde gegenüber dem Entwurf auf drei Minuten verdoppelt. Zudem wurde eine Pflicht zur optischen oder akustischen Kennzeichnung von jugendgefährdenden Sendungen im frei empfangbaren Fernsehen eingefügt.

Bei der Verbreitung von Programmen über Kabel hat der Bundesrat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Kabelnetzbetreiber zusätzlich zu den Schweizer Programmen zur Verbreitung von bestimmten ausländischen Programmen zu verpflichten. Es handelt sich dabei um die acht Fernsehprogramme Arte, 3sat, Euronews, TV5, ARD, ORF 1, France 2 und Rai Uno. Die Verordnung bestimmt auch die Höchstzahl der Programme, die ein Kabelnetzbetreiber analog verbreiten muss (25 Fernsehprogramme, ausländische und schweizerische Programme zusammengekommen).

Zur Anpassung der Empfangsgebühren hatte der Bundesrat bereits am 8. Dezember 2006 den Vorentscheid getroffen, die Gebühren um insgesamt 2,5 Prozent zu erhöhen. Dementsprechend werden mit der neuen RTVV die Fernsehgebühren um 4,1 Prozent erhöht, während die Radiogebühren unverändert bleiben. Damit berücksichtigt der Bundesrat, dass sich beim Fernsehen die Kosten anders entwickeln als beim Radio. ■

DE – Bundesnetzagentur erlässt Regulierungsverfügungen für Rundfunkübertragungsdienste

Sebastian Schweda
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die in Deutschland für die Regulierung der Kommunikationsnetze zuständige Behörde, die Bundesnetzagentur (BNetzA), hat Ende April 2007 fünf Regulierungsverfügungen im Bereich der Rundfunkübertragungsdienste erlassen. Die Verfügungen legen fest, welche regulatorischen Verpflichtungen vier Kabelnetzbetreibern – Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, ish NRW GmbH und iesy Hessen GmbH & Co. KG (letztere beiden agieren seit Kurzem unter der Marke Unity Media) – sowie der T-Systems Business Services GmbH als Betreiberin analoger terrestrischer Sendeanlagen bei der Übertragung von Rundfunksignalen aufzuerlegen sind. Die Anordnungen im Kabelbereich betreffen Bedingungen sowohl für den Einspeise- als

- **Beschluss der Bundesnetzagentur (BK 3b-06-013 und -015/R), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10765>
- **Beschluss der Bundesnetzagentur (BK 3b-06-014/R), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10766>
- **Beschluss der Bundesnetzagentur (BK 3b-06-017/R), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10767>
- **Beschluss der Bundesnetzagentur (BK 3b-06-016/R), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10768>

DE

DE – LMK bestätigt Schleichwerbung in Sat.1-Ostershow

Am 23. April 2007 hat die Versammlung der rheinland-pfälzischen Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) den Widerspruch des Rundfunkveranstalters Sat.1 gegen die Beanstandung wegen eines Verstoßes gegen das Schleichwerbverbot zurückgewiesen.

Die LMK hatte im September 2006 entschieden, dass mit der am 8. April 2006 von Sat.1 ausgestrahlten Sendung „Jetzt geht’s um die Eier! Die große Promi-Ostershow“ gegen das Verbot der Schleichwerbung verstoßen worden war. Im Verlauf der Sendung, in deren Mittelpunkt ein Kochwettbewerb stand, waren Werbebanner mit Namen und Logo eines Süßwarenproduzenten sowie ein übergroßer Osterhase, der ein bekanntes

Nicola
Lamprecht-Weißborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

- **Pressemitteilung Nr. 12 der LMK vom 23. April 2007 sowie Pressemitteilung Nr. 28 der LMK vom 25. September 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10769>

DE

DE – Dritter Konzentrationsbericht und Neuordnung der KEK

Ende März veröffentlichte die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) ihren Dritten Konzentrationsbericht mit dem Titel „Crossmediale Verflechtungen als Herausforderung für die Konzentrationskontrolle“. Neben der Entwicklung der horizontalen Konzentration im Fernsehbereich stellt der Bericht die vertikalen und diagonalen Verflechtun-

auch für den Signallieferungsmarkt; dies bedeutet, sie nennen zum einen die Voraussetzungen, unter denen Rundfunkveranstalter ihre Rundfunksignale in die Kabelnetze der vier Netzbetreiber einspeisen dürfen, zum anderen die Konditionen, unter denen diese Signale an kleinere Kabelnetzbetreiber (die sogenannte „Netzebene 4“) weiterzuleiten sind. Die Regelungen umfassen Transparenzgebote, Diskriminierungsverbote, Zugangsverpflichtungen für die Signallieferung sowie eine Ex-post-Entgeltregulierung. Gegenüber T-Systems sieht die Verfügung eine rückwirkende Entgeltregulierung hinsichtlich der Signallieferung im analogen UKW-Hörfunk vor. Die Regulierung war erforderlich geworden, nachdem eine beträchtliche Marktmacht der Betreiber auf dem jeweils von ihnen abgedeckten Markt für die Übertragung von Rundfunksignalen festgestellt worden war (siehe IRIS 2006-9: 7). Kabel Deutschland, Kabel Baden-Württemberg, ish und iesy betreiben das von der Deutschen Bundespost bzw. später der Deutschen Telekom AG aufgebaute, das gesamte Bundesgebiet abdeckende Kabelnetz, welches räumlich überschneidungsfrei auf die vier Anbieter aufgeteilt ist. T-Systems ist Betreiberin des von der Deutschen Bundespost errichteten Netzes von UKW-Sendeanlagen. Das Unternehmen besitzt auf dem Gebiet der Übertragung von UKW-Rundfunksignalen in Deutschland eine Quasi-Monopolstellung. ■

Produkt der Firma darstellt, auffällig ins Bild gebracht worden und von der LMK als unerlaubte Vermischung von Werbung und Programm beanstandet worden.

Im Widerspruchsverfahren berief sich Sat.1 nun darauf, dass das Ereignis von einem örtlichen Veranstalter organisiert und durchgeführt worden sei, während der Sender lediglich die Ausstrahlungsrechte daran erworben hätte und ohne Einfluss auf die Werbemaßnahmen vor Ort gewesen sei. Es handelte sich, so Sat.1, um die Abbildung der realen Lebenswirklichkeit und daher um „aufgedrängte Werbung“, wie sie bei Sportveranstaltungen üblich sei.

Die Versammlung der LMK vertrat demgegenüber die Ansicht, dass die der Sendung und Veranstaltung zugrunde liegenden Vertragsstrukturen nicht erlaubten, den Veranstalter von seiner werberechtlichen Verantwortung zu entbinden. Die für Sat.1 speziell inszenierte Veranstaltung sei nicht mit der Übertragung eines fest in der Gesellschaft verankerten Sportereignisses vergleichbar; eine Abbildung der realen Lebenswelt finde insofern nicht statt. ■

gen zwischen Veranstaltern und anderen Medienmärkten dar. Mögliche Veränderungen im Rundfunkbereich, mit denen infolge des technischen Fortschritts, insbesondere der Digitalisierung von Inhalten und Übertragungsverfahren zu rechnen ist, werden aufgezeigt. Derartige Veränderungen erfordern im Rahmen der Vielfaltkontrolle neue Lösungsansätze, die die KEK in ihrem Bericht dokumentiert. Sie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die geltenden medienkonzentrationsrechtlichen Regelungen eine ausreichende Einbeziehung

Jacqueline Krohn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Dritter Konzentrationsbericht der KEK, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10770>

DE

DE – Öffentliche Anhörung zum Jugendmedienschutz und zu gewalthaltigen Computerspielen

Der Unterausschuss Neue Medien des Deutschen Bundestages führte am 26. April 2007 eine Expertenanhörung zum Thema „Jugendmedienschutz und gewalthaltige Computerspiele“ durch.

Einführend zeigte der Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V. (KFN) einige Gewaltszenen aus Computerspielen und erläuterte die Ziele der Spiele, die allesamt darin bestanden, durch Gewalt in der Hierarchie des Spieles aufzusteigen. Anschließend stellte er die Ergebnisse von Studien vor, die belegen sollen, dass brutale Computerspiele die Aggressivität unter Jugendlichen fördern. Seinen Ausführungen zufolge besteht ein erwiesener Zusammenhang zwischen der Zeit, die Spieler für Computerspiele aufwenden, und der Qualität ihrer Schulnoten. Die Durchschnittsnote liege bei den Probanden aus sämtlichen Gesellschaftsschichten bei 2,1, bei der Gruppe der Computerspieler jedoch bei 2,8. Der KFN-Direktor schlägt als Lösung vor, § 131 StGB (Gewaltdarstellungen in Druckerzeugnissen und Rundfunk, Medien- oder Telediensten) zu ergänzen und das Verbot von Killerspielen zu erweitern. Ein generelles Verbot von Killerspielen hielt er jedoch nicht für sinnvoll, da es immer Umgehungsmöglichkeiten gebe. Vielmehr sei eine Indizierung und die damit einhergehende Werbe- und Vertriebsbeschränkung ausreichend, um, was das Hauptziel sei, die Entwicklung gewaltbetonter Spiel einzudämmen. Hierzu müsste jedoch die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) deutlich ausgeweitet werden. Dies sei derzeit aber nicht möglich, da faktisch eine Indizierung nicht mehr stattfinden könne, sobald die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) ein Spiel mit einer Alterskennzeichnung versehen habe. Er wirft der USK vor, dass deren Arbeit völlig unzureichend sei und die Tester der Industrie zu nahe stünden. Dem trat der USK-Geschäftsführer entschieden entgegen. Er hält vor allem den Dialog mit der Industrie für notwendig und produktiv. Gerade der enge Kontakt zur Industrie ermögliche es, frühzei-

Paul Göttlich
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

medienanstalten erweitert werden. Der Vorsitz und das entscheidende Votum bei Stimmgleichheit sollen aber weiterhin bei einem unabhängigen Mitglied liegen. Hiermit würden Entscheidungen nur aus regionalen Standortinteressen heraus vermieden werden, begründete die Rundfunkkommission ihre Entscheidung. Das neue Gremium solle überdies nicht mehr nur für Vielfaltkontrolle und -absicherung zuständig sein, sondern auch für die Zulassung bundesweit empfangbarer Rundfunkprogramme.

Der bisherige KEK-Vorsitzende, der turnusmäßig im April 2007 aus dem Amt scheidet, befürchtete durch die Neustrukturierung hingegen eine Entwertung der KEK. Das verfassungsrechtlich vorgegebene Ziel der Verhinderung der Meinungsmacht werde mit der Reform nicht verfolgt. Eine sachgerechte Arbeit sei bei dem projektierten Zuschnitt nicht mehr vorstellbar, das Gremium mit zwölf Entscheidern zu groß. ■

tig auf die Spielgestaltung Einfluss zu nehmen und auch eine auf deutsche Bedürfnisse zugeschnittene Version des jeweiligen Spiels herauszugeben. Dem schloss sich auch der Vorstandssprecher des Bundesverbandes Interaktive Unterhaltungssoftware e. V. (BIU) an. Weiterhin gab der Vertreter der USK zu bedenken, dass die meisten der gegenständlichen Computerspiele ohnehin keine Jugendfreigabe bzw. gar keine Kennzeichnung erhielten. Damit sei die Abgabe an Jugendliche schon heute verboten.

Der Leiter des Zentrums für Medien und Kommunikation der Universität Leipzig betrachtet die derzeitige Diskussion eher als Dauerbrenner des stetigen Wertewandels, der seit Anbeginn der Neuen Medien immer auf der Tagesordnung stehe. Statt auf ein Verbot der Spiele setzt er auf den Dialog zwischen Eltern und Kindern. Hierbei sieht er auch die Chance, Familien durch Spiele wieder zusammenzubringen. Gerade durch den gemeinsamen Dialog würden die Kinder lernen zu reflektieren. Zudem kritisierte er die vom Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts gezeigten Szenen als nicht repräsentativ. Dieser Meinung schlossen sich in der anschließenden Fragerunde auch Politiker der CDU/CSU-Fraktion an.

Die Vorsitzende der BPjM verteidigte das deutsche Jugendschutzsystem als vorbildlich und beispiellos. Gerade im internationalen Vergleich nehme das deutsche System eine Vorreiterrolle ein. Mit einem Seitenhieb gegen die Bundesländer Niedersachsen und Bayern, die jeweils einen Vertreter in der USK haben, forderte sie, dass diese von ihrem zustehenden Vetorecht Gebrauch machen sollten, wenn sie mit der momentanen Praxis nicht einverstanden seien. Die Lösung in Sachen Gewaltspiele sieht sie nicht in einem Verbot, sondern in der Förderung der Medienkompetenz der Eltern und Lehrer.

Im Anschluss an die Anhörung äußerten sich Abgeordnete sämtlicher Fraktionen dahingehend, dass ein Verbot von Killerspielen nicht sinnvoll sei. Der Ausschussvorsitzende wies insbesondere auf Defizite im Vollzug der bereits existierenden Regelungen hin, die seiner Meinung nach das eigentliche Problem darstellten. ■

FR – Neues zum Projekt zur Überwachung der P2P-Netzwerke

Im Rahmen des Gesetzes vom 6. August 2004, das das Gesetz vom 6. Januar 1978 zu Datenverarbeitung und Grundrechten (sogenannte *loi Informatique et liberté*) änderte, mit dem in Frankreich die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt wird, wurde ein neuer Art. 9-4 eingeführt. Er räumt den Verwertungsgesellschaften bei der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten die Möglichkeit ein, „personenbezogene Daten zu verarbeiten, die in Bezug zu strafbaren Handlungen stehen (...)“. Der mit diesem Text befasste *Conseil constitutionnel* (Verfassungsrat) erklärte diese neue Bestimmung zur Bekämpfung von „Kopierpraktiken (*contrefaçon*), die zunehmend im Internet zu verzeichnen sind“, für rechtsgültig. Besagte Datenverarbeitung bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die *Commission nationale de l'informatique et des libertés* (Datenschutzkommission – CNIL), eine mit dem Gesetz von 1978 eingerichtete unabhängige Behörde. Im März 2005 erhielt das *Syndicat des éditeurs de logiciels de loisirs* (Vereinigung der Herausgeber von Freizeitsoftware – SELL) die Genehmigung, ein System einzurichten, mit dem das Herunterladen von Videospielen aus dem Internet automatisch überwacht wird.

Vier Verbände zur Vertretung von Autoren-, Hersteller- und Herausgeberinteressen im Musik- und Tonträgerbereich hatten daraufhin die CNIL um Genehmigung einer automatischen Datenverarbeitung ersucht, mit Hilfe derer das widerrechtliche Herunterladen von musikalischen Werken über P2P-Netzwerke festgestellt und gleichzeitig Internetnutzern, die Musik über diese Netzwerke zur Verfügung stellen, ein Warnhinweis zugesandt werden sollte. Im Oktober 2005 verweigerte die CNIL ihre diesbezügliche Zustimmung mit der Begründung, die vorgesehenen Maßnahmen stünden in keinem Verhältnis zum verfolgten Ziel, da zu viele Daten erhö-

Amélie Blocman
Légipresse

● Staatsrat (10. und 9. Unterabteilung), 23. Mai 2007 – SACEM u. a.

FR

FR – CSA gibt Rahmen für die Teilnahme Minderjähriger an Fernsehsendungen vor

Gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 sorgt der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) für den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Fernsehsektor. In Ausübung dieser Aufgabe hat der CSA am 17. April 2007 einen Beschluss gefällt, der sich auf Auftritte von Minderjährigen in Fernsehsendungen bezieht. Im Rahmen der Verlängerung der Verträge zwischen dem CSA und den Sendern sollen mit dem Beschluss die Bestimmungen zum „Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entfaltung der jungen Teilnehmer“, die für alle französischen Fernsehsender gelten, genauer festgelegt werden. Laut CSA hat sich die Zahl derartiger Fernsehsendungen erheblich erhöht, sowohl im Bereich von Reality-TV- oder Spielshows als auch bei Auftritten Minderjähriger im Rahmen von Reportagen bzw. Studio- oder Doku-

mentarsendungen; der CSA will hier genauere Standesregeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vorgeben. Die Teilnahme von Minderjährigen an Kinofilmen und audiovisuellen Werken ist durch den *Code du travail* (das Arbeitsrecht) geregelt (für die Teilnahme ist die vorherige Zustimmung der speziell für Filmauftritte von Kindern zuständigen *Commission des enfants du spectacle* [Schauspielnachwuchs-Kommission] erforderlich); es gibt jedoch keine vergleichbare Regelung für die anderen im Fernsehen ausgestrahlten Programme. Der CSA fördert die Entwicklung von Sendungen, in deren Rahmen Kinder und Jugendliche gemäß Art. 13 der New Yorker Konvention, die dem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung zusichert, ihre Meinung zu den sie betreffenden Themen äußern können. Allerdings ist eine Teilnahme sowohl von der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten als auch von der des Minderjährigen selbst abhängig, sofern Letzterer bereits urteilsfähig ist. Die Eltern und der Minderjährige müssen zudem zu dem

ben würden und sich damit eine vollständige und anhaltende Überwachung des Datenaustauschs ergeben könne. Der ob dieser Weigerung angerufene *Conseil d'Etat* (Staatsrat) erklärte in seinem Urteil vom 23. Mai 2007, die CNIL habe eine Fehlbeurteilung vorgenommen. Angesichts des enormen Ausmaßes des Datenaustauschs von Musikdateien über das Internet und der begrenzten Anzahl kontrollierter Musiktitel (10.000 aktualisierte Musiktitel pro Woche, das sind 10 Prozent der zugrunde gelegten Titel) sowie der großen Anzahl an Titeln (mehrere Millionen), für deren Schutz der Rechte die klagenden Verbände Sorge zu tragen hätten, seien die vorgesehenen Maßnahmen gerechtfertigt. Allerdings habe die CNIL mit Blick auf den Versand von Warnhinweisen richtig geurteilt, da ein derartiger Versand nicht den Bestimmungen des *Code des postes et communications électroniques* (Gesetz über Post und elektronische Kommunikation) entspreche. Im Falle dieser elektronischen Warnhinweise seien die Internetanbieter nicht berechtigt, Verbindungsdaten der Internetnutzer zu speichern, um sie dann den Justizbehörden zu Zwecken der Verfolgung widerrechtlicher Handlungen zur Verfügung zu stellen. Allerdings, so der Verfassungsrat, rechtfertige dieser Punkt allein nicht die Weigerung der CNIL. Diese erklärte in Reaktion auf das Urteil, ihr Ziel sei es, ein „Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Urheberrechte und dem Schutz des Privatlebens der Internetnutzer“ zu wahren. Es sei somit an der Zeit, ein „konstruktives Verhältnis zu den betroffenen Organen“ herzustellen, die sich ihrerseits über das Urteil freuten. Auch wenn die Kontrollmaßnahmen inzwischen bereit stehen, ist nicht damit zu rechnen, dass diese vor dem kommenden Herbst konkret eingesetzt werden. Die neue französische Kulturministerin erklärte ihrerseits, das Urteil des Staatsrates, mit dem das Verbot der CNIL mit Blick auf den Zugang zu Teilnehmerdateien aufgehoben wird, öffne eine Tür hin zu Lösungen im Rahmen eines „abgestuften Gegenzugs“, durch den die Produktpiraterie in Abhängigkeit der verwendeten Praktiken sanktioniert werden könne, was ganz in ihrem Sinne sei. ■

mentarsendungen; der CSA will hier genauere Standesregeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vorgeben. Die Teilnahme von Minderjährigen an Kinofilmen und audiovisuellen Werken ist durch den *Code du travail* (das Arbeitsrecht) geregelt (für die Teilnahme ist die vorherige Zustimmung der speziell für Filmauftritte von Kindern zuständigen *Commission des enfants du spectacle* [Schauspielnachwuchs-Kommission] erforderlich); es gibt jedoch keine vergleichbare Regelung für die anderen im Fernsehen ausgestrahlten Programme. Der CSA fördert die Entwicklung von Sendungen, in deren Rahmen Kinder und Jugendliche gemäß Art. 13 der New Yorker Konvention, die dem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung zusichert, ihre Meinung zu den sie betreffenden Themen äußern können. Allerdings ist eine Teilnahme sowohl von der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten als auch von der des Minderjährigen selbst abhängig, sofern Letzterer bereits urteilsfähig ist. Die Eltern und der Minderjährige müssen zudem zu dem

Amélie Blocman
Légipresse

Zeitpunkt, an dem sie ihr Einverständnis geben, über das Thema der Sendung, ihren Titel sowie über den Inhalt informiert sein. Zudem müssen die Sorgeberechtigten schriftlich detailliert darüber aufgeklärt werden, dass sie im Rahmen der vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Bedingungen über ein Widerrufsrecht verfügen. Die Fernsehsender sind zudem gehalten, Aussagen der Minderjährigen weder hochzuspielen noch lächerlich zu machen. Zudem dürfen sie keine Aussagen eines Minderjährigen

● **CSA, Beschluss vom 17. April 2007 betreffend den Auftritt von Minderjährigen im Rahmen von in Frankreich und seinen überseeischen Departements ausgestrahlten Fernsehsendungen, Amtsblatt vom 20. Mai 2007**

FR

GB – BBC beendet Online-Bildungsangebot nach Beschwerden wegen unlauteren Wettbewerbs

Einer der sechs öffentlichen Zwecke der BBC ist die Förderung von Bildung und Lernen, einem Kernelement ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags. Ihrer Charta zufolge muss sich die Entscheidung darüber, wie die BBC diesem Zweck dienen soll, an den Interessen der Öffentlichkeit orientieren, nachdem die Auswirkungen auf den Markt berücksichtigt wurden. BBC Jam war ein Online-Angebot für Fünf- bis Sechzehnjährige aller Bildungsstufen, das an den Lehrplan der britischen Schulen angelehnt war. Das Angebot war im Januar 2003 von der Ministerin genehmigt worden und bedurfte ferner einer Genehmigung der Europäischen Kommission wegen staatlicher Beihilfen, die im Oktober 2003 erteilt wurde. Die Genehmigung des Dienstes war mit umfangreichen Auflagen verbunden, die einen unlauteren Wettbewerb mit privaten Anbietern ähnlicher Dienste verhindern sollten. Erste Elemente des Angebots wurden im Januar 2006 bereitgestellt, bis September 2008 sollten laufend weitere hinzukommen, die insgesamt 136 Themenbereiche abdecken sollten. Das Angebot hatte etwa 170.000 Nutzer. Das Gesamtbudget betrug GBP 150 Mio., und der Inhalt sollte zu 50 % bei unab-

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **BBC Trust, „BBC Trust Suspends BBC Jam“ („BBC Trust stellt BBC Jam ein“), Pressemitteilung vom 14. März 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10778>**

● **BBC, „Post Closures Follow Closure of BBC Jam“ („Stellenstreichungen nach Einstellung von BBC Jam“), Pressemitteilung vom 14. Mai 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10779>**

EN

GB – BBC gewinnt Prozess um Informationszugang

Nach Teil VI des *Freedom of Information Act* (Gesetz über die Auskunftspflicht öffentlicher Einrichtungen – FOIA) von 2000 mit dem Titel *Other Public Bodies And Offices: General* (Andere öffentliche Einrichtungen und Ämter: Allgemeines) zählt die BBC zu den öffentlichen Einrichtungen, die unter bestimmten Umständen Informationen, über die sie verfügt, an jeden weitergeben muss, der sie anfordert. Allerdings gilt dieses Gesetz für die BBC nur eingeschränkt, nämlich nur „in Bezug auf Informationen, die für andere Zwecke als jene des Journalismus, der Kunst oder der Literatur vorgehalten werden“.

verwenden, der sich in einer schwierigen privaten Lebenssituation befindet und dessen Aussage nach Ausstrahlung der Sendung zu seiner gesellschaftlichen Ausgrenzung führen könnte, es sei denn, es wird dafür gesorgt, dass die Identität (Gesicht, Stimme, Adresse etc.) durch geeignete technische Mittel so geschützt wird, dass sie nicht zu ermitteln ist. Abschließend fordert der CSA, dass die Teilnahme von Minderjährigen an Fernsehsendungen von einer Charta zu regeln ist, über die jeder Sender verfügen soll und in der festzulegen ist, auf welche Weise die Empfindsamkeit der Kinder geschützt werden kann. Diese Charta soll der von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnenden Genehmigung beigelegt werden. ■

hängigen Produzenten in Auftrag gegeben werden. Eine der Auflagen sah für das Jahr 2007 eine Überprüfung des Angebots durch den BBC Trust vor, die auch eine Abschätzung der Marktauswirkungen umfassen sollte.

Die Regierung und die Europäische Kommission erhielten Beschwerden aus der Privatwirtschaft, das Angebot verstoße gegen die festgelegten Auflagen und gegen die Interessen privater Softwarefirmen. Nach ausführlicher Diskussion mit der Regierung und der Kommission (die eine gesonderte Prüfung im Vorfeld der ohnehin noch für 2007 vorgesehenen Überprüfung forderte) gab der BBC Trust die Einstellung des Angebots zum 20. März 2007 bekannt. Anstelle der geplanten Überprüfung im Jahr 2007 wurde vorgeschlagen, die Leitung der BBC solle neue Vorschläge machen, wie die BBC ihren öffentlichen Zweck der Förderung von Grundbildung für Kinder im Schulalter erfüllen soll. Diese Vorschläge müssen dann den Test erfüllen, der für neue Dienste und weitreichende Änderungen an bestehenden Diensten vorgeschrieben ist. Dabei wird geprüft, ob der Dienst einen möglichst großen Wert für die Öffentlichkeit schafft und zugleich möglichst geringe negative Auswirkungen auf den Markt hat. Das Testverfahren umfasst eine öffentliche Konsultation, eine Marktbeurteilung durch das *Office of Communications* (britische Rundfunkaufsichtsbehörde – Ofcom) und eine neue Beihilfebewilligung durch die Europäische Kommission. Die BBC hat mittlerweile bestätigt, dass BBC Jam eingestellt wird und unterm Strich 31 Stellen verloren gehen. Vorschläge für ein neues Online-Bildungsangebot wird die BBC-Leitung dem Trust im Sommer 2007 vorlegen. ■

Im November 2004 wurde von Malcolm Balen ein interner Bericht (der „Balen-Report“) verfasst, in dem die Berichterstattung der BBC über den Nahen Osten analysiert wurde. Die BBC weigerte sich, diesen Bericht herauszugeben, und der Rechtsanwalt Steven Sugar beschäftigt sich seitdem mit dieser Angelegenheit.

Zunächst entschied der *Information Commissioner* zugunsten der BBC. Dann urteilte das *Information Tribunal*, dass die Informationen herausgegeben werden müssen. Doch zuletzt wurde die Position der BBC vom *High Court* (dem Obersten Gerichtshof) bestätigt.

Der Richter vertrat die Auffassung, das *Information Tribunal* sei für die Überprüfung der Angelegenheit nicht zuständig gewesen, nachdem sich die BBC und der

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

Information Commissioner darüber einig waren, dass die Informationen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Wenn nämlich der *Commissioner* eine Ein-

● **BBC v Steven Sugar, 27. April 2007, in the High Court of Justice Queen's Bench Division Administrative Court on Appeal from the Information Tribunal, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10793>

● **Freedom of Information Act (2000), abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10794>

● **Sugar v the Information Commissioner, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10795>

● **„The BBC v Steven Sugar: The Balen Report“, Artikel vom 27. März 2007, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10796>

● **„Judge overrules Tribunal on Balen“ („Richter hebt Urteil zum Balen-Report auf“), Artikel vom 30. April 2007, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10797>

EN

HR – Vorschlag für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Elektronische-Medien-Gesetzes

Im Laufe seiner 25. Sitzungsperiode erörterte das kroatische Parlament den vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über elektronische Medien. Am 20. April 2007 beschloss das Parlament, den Vorschlag zu verabschieden, während Kommentare, Vorschläge und Stellungnahmen zum Entwurf an die Regierung zu richten seien, die den Vorschlag für eine endgültige Fassung ausgearbeitet hatte. Der Entwurf regelt die folgenden grundlegenden Punkte:

- Er sieht vor, dass auch eine natürliche Person Rundfunkveranstalter über elektronische Medien sein kann;
- er hebt die Bestimmung auf, nach der elektronische Veröffentlichungen explizit an Aktivitäten zur Produktion und Übertragung von Programminhalten und -diensten gebunden sind;
- er regelt das „Recht auf Gegendarstellung“ in Hörfunk- und Fernsehprogrammen;
- er sieht vor, dass die Meinungsfreiheit und die uneingeschränkte Freiheit der Programmgestaltung elektronischer Medien garantiert werden, ohne dass die Möglichkeit einer Aufhebung der Meinungsfreiheit und der uneingeschränkten Freiheit der Programmgestaltung elektronischer Medien durch das Elektronische-Medien-Gesetz und Sondergesetz explizit vorgesehen wird;
- er definiert den Gebrauch der kroatischen Sprache, insbesondere die Möglichkeit, Kreativität in den Dialekten der kroatischen Sprache zu fördern;
- er hebt die Bestimmung auf, nach der Fernsehveranstalter gewährleisten müssen, dass sie mindestens 55 Prozent der Programminhalte in kroatischer Sprache ausstrahlen (Art. 27);
- er verlangt von Rundfunkveranstaltern elektronischer Medien, sich in die erforderlichen Register einzutragen (Gerichtsregister, Vereinsregister, Handelsregister etc.);
- gemäß Art. 2 der Fernsehrichtlinie legt er fest, wann ein Rundfunkveranstalter als der Rechtshoheit der Republik Kroatien unterstellt gilt;
- er führt entsprechend der Fernsehrichtlinie und dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen Verbote und Schutzmaßnahmen für Minderjährige ein;
- er sieht vor, dass gemäß Art. 13 Abs. 4 des Europäischen

schränkung bestätige, handle es sich nicht um eine formale „Entscheidungsmitteilung“ im Sinne des FOIA. Der Richter schien sich jedoch an dem Ergebnis zu stören und erklärte, es sei „äußerst seltsam“ und „in der Konsequenz potenziell unangenehm“; es sprächen „wichtige Gründe“ dafür, dass es „unter Umständen wie den hier vorliegenden ein Recht auf Berufung“ zum Information Tribunal geben müsse.

Sugars Rechtsmittel bestand darin, eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des *Information Commissioner* zu beantragen. Sein Antrag wurde in dieser Verhandlung jedoch von demselben Richter abgelehnt, der schon zuvor entschieden hatte, dass der *Commissioner* rechtmäßig und vernünftig gehandelt habe. Sugar hofft nun, dass der BBC Trust den Bericht freigibt. ■

- Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen Personen, welche regelmäßig Nachrichten oder aktuelle Reportagen präsentieren, weder in Bild noch in Wort in Werbung und Teleshopping auftreten dürfen;
- er verbietet gemäß der Fernsehrichtlinie Werbung und Teleshopping für medizinische Verfahren, Arzneimittel und medizinische Behandlungen sowie bestimmte Werbung für Alkohol und alkoholische Getränke;
 - er bestimmt in Übereinstimmung mit der Fernsehrichtlinie die Bedingungen für Sponsoring durch juristische Personen, die Arzneimittel oder medizinische Behandlungen herstellen oder verkaufen;
 - er legt die Ausstrahlungsdauer für Teleshopping-Spots, Werbespots und sonstige Formen von Werbung entsprechend den Bestimmungen der Fernsehrichtlinie fest;
 - er verpflichtet Hörfunk- und Fernsehveranstalter auf lokaler Ebene, mindestens 10 Prozent der gesamten wöchentlichen Sendungen für die Präsentation lokaler Nachrichten und Bekanntgaben vorzuhalten;
 - er legt den Anteil der Sendezeit für Fernsehprogramme aus Eigenproduktionen fest;
 - er sieht vor, dass Rundfunkveranstalter dafür sorgen müssen, dass ein Großteil ihres Sendeprogramms aus europäischen audiovisuellen Werken besteht und dass der Anteil solcher Werke von unabhängigen Produzenten mindestens 10 Prozent der jährlichen Sendezeit ihrer Programme umfasst. Rundfunkveranstalter mit lokalen Konzessionen, die nicht zum landesweiten Netzwerk gehören, sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen;
 - er legt das Recht der Öffentlichkeit fest, wichtige Ereignisse verfolgen zu können;
 - er bestimmt die Kriterien für die Bereitstellung von Zuschüssen aus dem Fonds zur Förderung von Vielfalt und Pluralismus in den elektronischen Medien;
 - er regelt die Einrichtung und die Tätigkeit der Behörde für elektronische Medien als einer autonomen und unabhängigen juristischen Person mit zwei Organen: dem Direktor der Behörde und dem Rat für elektronische Medien. Der Präsident des Rats ist gleichzeitig Direktor der Behörde. Die Finanzierung der Behörde und des Rates wie auch die Bedingungen für die operative Berufsausübung und weitere wichtige Konditionen bleiben in Bezug auf das gegenwärtige Gesetz über

Nives Zvonarić
Rat für elektronische
Medien, Zagreb

● **Prijedlog zakona o izmjenama i dopunama Zakona o elektroničkim medijima (Vorschlag für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Elektronischen-Medien-Gesetzes), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10736>

HR

elektronische Medien unverändert. Es ist wurde festgelegt, dass der Rat Selbstkontrolle und Co-Regulierung zu fördern hat und dass er in Übereinstimmung mit dem Gesetz über elektronischen Medien nachgeordnete Rechtsvorschriften erlässt;

- er schreibt das öffentliche Ausschreibungsverfahren zur Konzessionsvergabe für Digitalradio und -fernsehen vor, spricht für die freien Übertragungskapazitäten der einzelnen Radio- und Fernsehkanäle innerhalb eines Multiplexes, und legt die Vergabekriterien für eine Konzession zur Ausübung der Radio- und Fernsehaktivität fest;
- er sieht vor, dass Verwaltungs- und Fachaufgaben für den Rat von der Behörde für elektronische Medien aus-

geführt werden, die über einen professionellen Kontrollservice verfügen soll;

- er legt fest, dass gegen die Beschlüsse des Rates keine Rechtsmittel eingelegt werden können, jedoch können Verwaltungsverfahren eingeleitet werden, indem Klage beim Verwaltungsgericht der Republik Kroatien eingereicht wird;
- er bestimmt die Bedingungen, unter denen die Republik Kroatien die Verpflichtung zur Bereitstellung des freien Empfangs und der freien Übertragung von Programminhalten auf ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit der Fernsehrichtlinie vorübergehend aussetzen kann;
- er hebt die Bestimmung zur Aufsicht des zuständigen Ministeriums über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Rundfunkveranstaltern auf, da eine derartige Aufsicht vom Rat für elektronische Medien als der zuständigen Regulierungsbehörde auszuführen ist. ■

KG – Gesetz über nationale Rundfunkgesellschaft verabschiedet

Am 2. April 2007 setzte der Präsident der Republik Kirgisistan, Kurmanbek Bakijew, mit seiner Unterschrift das Gesetz „Über die nationale Hörfunk- und Fernsehgesellschaft“ in Kraft, welches am 8. Juni 2006 vom *Zhogorku Kenesh* (Parlament) verabschiedet worden war. Zahlreiche Beobachter lobten diese Handlung als einen großen Schritt zur Umwandlung der staatlichen Rundfunkanstalt in einen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter.

Das neue Gesetz legt die wesentlichen Bestimmungen zum rechtlichen Status der Gesellschaft, zu den finanziellen Aspekten ihrer Tätigkeit sowie zu Fragen von Werbung und Sponsoring fest. Die Gesellschaft hat den rechtlichen Status einer staatlichen Behörde: ihre Rechte und Freiheiten werden vom Staat garantiert. Zu den Zielen der Gesellschaft gehören die Wahrung nationaler Interessen, der nationalen Kultur und Traditionen, die Schaffung eines einheitlichen Informations- und Rundfunkraums, der Aufbau eines positiven internationalen Images der Republik Kirgisistan als demokratisches Land sowie die Produktion von qualitativ hochwertigen Programmen zu gesellschaftlich relevanten Themen.

Die Gesellschaft umfasst das Hörfunk- und Fernsehzentrum der Republik, die staatlichen Fernseh- und Hörfunkeinrichtungen, die Filmproduktionsgesellschaft Kyrgyztelevision sowie die regionalen staatlichen Rund-

funkveranstalter. Die Leitung der Gesellschaft liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrats und des Generaldirektors. Der Aufsichtsrat ist das höchste Organ der Gesellschaft; er besteht aus 15 Mitgliedern, die vom nationalen Parlament für fünf Jahre gewählt werden. Fünf seiner Mitglieder rekrutieren sich aus den zehn vom Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten, fünf weitere aus den zehn vom Parlament selbst vorgeschlagenen und die verbleibenden fünf aus den zehn von der Zivilgesellschaft – wissenschaftlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Vereinigungen, Massenmedien etc. (Art. 13) – vorgeschlagenen Kandidaten. Der Generaldirektor ist der vom Aufsichtsrat gewählte Geschäftsführer der Gesellschaft.

Die Tätigkeit der Gesellschaft gründet auf den Prinzipien der Transparenz. Sie legt dem Präsidenten und dem Parlament einen Jahresbericht vor, der auch in der Presse veröffentlicht wird.

Gemäß Art. 20 des Gesetzes besteht die Haupteinnahmequelle der Gesellschaft aus Einnahmen aus geschäftlicher Tätigkeit, aus dem Verkauf von geistigem Eigentum sowie aus Sponsoring.

Art. 9 beinhaltet Bestimmungen zur Werbung. Es gelten folgende Beschränkungen: Lediglich 10 Prozent der täglichen und stündlichen Sendezeit dürfen für Werbung genutzt werden. Werbung für Tabakwaren und alkoholische Erzeugnisse ist verboten.

Nach Art. 7 kann die Gesellschaft 30 Prozent ihrer Sendezeit unabhängigen Produzenten in einem Ausschreibungsverfahren anbieten. Maximal 40 Prozent aller Programme dürfen durch ausländische Produzenten bestritten werden. Darüber hinaus müssen 50 Prozent aller Sendungen in kirgisischer Sprache ausgestrahlt werden. ■

Nadeshda Dejew
Moskauer Institut
für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Государственный закон о национальной телерадиовещательной корпорации („Über die nationale Hörfunk- und Fernsehgesellschaft“) vom 2. April 2007, Nr. 41, veröffentlicht im amtlichen Anzeiger *Erkintoo* am 6. April 2007. Abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10758>

RU

NL – Ultimatum der Medienbehörde an muslimische Organisationen: Zusammenarbeit oder Sendezeitverlust

Sechs Monate bleiben zwei zerstrittenen niederländischen Muslimorganisationen mit Rundfunkambitionen, um einen Kompromiss zu erzielen. Anderenfalls besteht

ein „hohes Risiko“, dass sie ihre Sendezeit vollständig verlieren. Das *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde – CvdM) hat ihnen ein Ultimatum gestellt. Der Mangel an Kooperation sei unbegreiflich angesichts der Tatsache, dass inhaltlich gar keine Änderung notwendig sei. Das *Contactorgaan Moslims en Overheid* (Kontaktorgan Muslime und Staat) und der *Neder-*

landse Moslim Raad (niederländischer Muslimrat) weigern sich, unter derselben Flagge zu arbeiten, seit ihnen Sendezeit bei den staatlichen Sendern zugestanden wurde. Die bisherigen Warnungen wurden ignoriert. Im Januar entschied der Raad van State (das oberste Verwaltungsgericht) gegen das CvdM, sie verstoße gegen ihre eigenen Richtlinien, nach denen Sendezeit, die auf der Grundlage von Art. 39f des *Mediawet* (Rundfunkgesetz) eingeräumt wird, an eine Einzelorganisation vergeben werden muss, und zwar an diejenige, die für die betreffende Religion am repräsentativsten ist.

Dieser Entscheidung zufolge ist die repräsentativste Organisation nicht unbedingt diejenige, die die meisten Muslime repräsentiert. Dem Gericht zufolge muss ein muslimischer Sender sunnitische, schiitische und alevitische Muslime repräsentieren. Die Aleviten haben einen türkischen Hintergrund und werden in weiten Teilen der Arabisch sprechenden Welt nicht als Muslime anerkannt. Der Streit zwischen Schiiten und Sunniten ist allseits

bekannt. Nach niederländischem Verwaltungsrecht darf eine Regulierungsstelle wie die Medienbehörde nur bei dringlichen unvorhergesehenen Ereignissen ausreichend begründete Ausnahmen von geltenden Regelungen machen. Die mangelnde Zusammenarbeit zwischen einzelnen muslimischen Organisationen erfüllt diese Bedingungen nach Auffassung des Gerichts nicht.

Art. 39f des Mediengesetzes ermächtigt die Medienbehörde, repräsentativen religiösen Organisationen Sendezeit zu gewähren. Eines der Hauptziele des Mediengesetzes ist die Sicherstellung einer vielfältigen Medienlandschaft, die ein ausgewogenes Bild der Gesellschaft vermittelt und unterschiedliche Sichtweisen auf Gesellschaft, Kultur, Religion und Glauben zulässt. Den muslimischen Antragstellern wurde die Sendezeit zunächst unter der ausdrücklichen Bedingung gewährt, dass sie gemeinsam eine private Stiftung gründen. Als die Verhandlungen scheiterten, wurde eine Ausnahme gemacht und die Sendezeit für den Islam aufgeteilt. Humanistische und christliche Organisationen klagten gegen die Medienbehörde und die muslimischen Sender mit der Begründung, die Organisationen seien nicht repräsentativ. Sie bestritten zudem, dass es in den Niederlanden eine Million Muslime gibt. Die Entscheidung der Medienbehörde in Form eines Ultimatums ist ein Versuch, dem Gerichtsurteil Folge zu leisten. ■

Ewout Jansen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Urteil des Raad van State (oberstes Verwaltungsgericht) vom 10. Januar 2007, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10801>

● **„Commissariaat verplicht moslimorganisaties tot samenwerking“ („Medienbehörde verpflichtet Muslimorganisationen zur Zusammenarbeit“), Pressemitteilung vom 19. April 2007, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10784>

NL

NL – Keine Sonderregeln mehr für Werbung bei Sportereignissen

Ewout Jansen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Mit Wirkung vom 1. Mai 2007 hat das *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde – CvdM) seine als *Sportregeling* (Sportregelung) bekannten

Grundsätze aufgehoben. Die Regelung galt sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für private Rundfunkveranstalter und regelte die Werbepraktiken bei der Übertragung von Sportereignissen. In einem Prozess vor dem Raad van State (oberstes Verwaltungsgericht) im Jahr 2005 wurde die rechtliche Grundlage für diese Regelung in Frage gestellt. Das Gericht befand, die Regelungen seien mit dem *Mediawet* (Mediengesetz) vereinbar, das CvdM habe jedoch den Fehler begangen, sie zu strikt anzuwenden. Obwohl die Bandenwerbung beim Ajax Tournament von SBS übertragen wurde, hatte das CvdM nicht genug Beweise, um die Aussage zurückzuweisen, die Aufnahmen seien Zufall gewesen. Angesichts dieser Entscheidung und der „Veränderungen in der Medienlandschaft“ hält das CvdM die Sportregelung für überholt. Von nun an wird die Werbung bei Sportereignissen nicht anders behandelt als bei der Übertragung anderer öffentlicher Ereignisse. ■

● **„Sportregeling ingetrokken“ („Sportregelung aufgehoben“), Pressemitteilung des Commissariaat voor de Media (niederländische Medienbehörde), 16. April 2007, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10785>

● **Beleidsregels omtrent reclame-uitingen in televisieprogrammaonderdelen bestaande uit het verslag of de weergave van sportwedstrijden en -evenementen die in Nederland plaatsvinden of zijn geproduceerd door of in opdracht van een binnenlandse omroep** (Regelungen für die Werbung in Fernsehsendungen, die aus Berichten über oder Übertragungen von Sportereignissen bestehen, die in den Niederlanden stattfinden oder von einem oder für einen inländischen Sender produziert werden), vom 13. Juni 2000, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10786>

NL

NL – Geänderte Regelungen für die Sanktionierung von Rundfunkveranstaltern

Ewout Jansen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Das *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde – CvdM) hat die Bestimmungen für die Verhängung von Bußgeldern gegen Rundfunkveranstalter angepasst. Die Neuregelung trat am 1. Mai 2007 in Kraft. Neu eingeführt wurden ein Kurzzeit-Bußgeld und ein sogenanntes Wiederholungs-Bußgeld. Das Kurzzeit-Bußgeld ist das Ergebnis eines beschleunigten Verfah-

rens zur schnellen Sanktionierung von Veranstaltern, die ihre Pflichten verletzen; das Wiederholungs-Bußgeld dagegen ist für fortgesetzte Pflichtverletzungen bestimmt. Zur Verhängung dieser Sanktionen ist keine Anhörung mehr erforderlich. Hauptgrund für diese Maßnahmen ist, dass die Rundfunkveranstalter – insbesondere Regionalsender – das CvdM häufig nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (bis zum 1. Juni eines jeden Jahres) über ihre Programme und Aktivitäten informieren. Das CvdM klagt, die Informationen seien oft unvollständig oder blieben ganz aus. Die Angaben würden jedoch benötigt, um angemessen beurteilen zu können, ob ein Rundfunkveranstalter die geltenden Bestimmungen einhält. ■

● **Konsolidierte Fassung der Beleidslijn Sanctie maatregelen 2007 (Sanktionsregelungen 2007) vom 6. März 2007, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10787>

NL

NO – Grundsätze für öffentlich-rechtlichen Sender vorgeschlagen

Technologische Entwicklungen verändern die Methoden für Produktion, Verbreitung und Empfang von Programmen. In Verbindung mit dem aufsichtsrechtlichen Rahmen hat dies zu einer völlig neuen Marktsituation im Rundfunksektor geführt. Nach Auffassung der norwegischen Regierung erfordert die neue Lage eine Überarbeitung der allgemeinen Verpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Senders. In einem Grünbuch schlug die Regierung vor, im Rahmen einer solchen Überarbeitung neue Grundsätze für die Aktivitäten des öffentlich-

Thomas Rieber-Mohn
Universität Oslo,
Norwegen

• Informationen über das Grünbuch, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10780>

NO

NO – Gesetz über redaktionelle Unabhängigkeit vorgeschlagen

Die norwegische Regierung hat vor kurzem in einem Grünbuch vorgeschlagen, das Prinzip der redaktionellen Unabhängigkeit gesetzlich festzuschreiben. Der Gesetzesvorschlag enthält zwei grundlegende Bestimmungen: Die eine verpflichtet Medienunternehmen, einen Redakteur zu haben, und die andere bestätigt den Grundsatz der redaktionellen Unabhängigkeit. Angesichts der großen Tragweite solcher Bestimmungen stellt sich natürlich die Frage, für welche Medienunternehmen das Gesetz gelten soll. Dem Vorschlag zufolge soll das Gesetz zum einen für die traditionellen Massenmedien wie Zeitungen, Radio und Fernsehen gelten. Bei Radio und Fernsehen stützt sich der Vorschlag auf

Thomas Rieber-Mohn
Universität Oslo,
Norwegen

• Informationen über das Grünbuch abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10781>

NO

NO – Norwegens Kulturgesetz einen Schritt näher gerückt

In einem Weißbuch hat die norwegische Regierung vor kurzem ihren Vorschlag für ein neues Kulturgesetz bekräftigt (siehe IRIS 2007-1: 14). Der Vorschlag aus dem Grünbuch fand während der umfassenden Anhörungsrunde große Unterstützung und wurde in allen wesentlichen Punkten in das Weißbuch übernommen.

Thomas Rieber-Mohn
Universität Oslo,
Norwegen

• Informationen über das Weißbuch vom 13. April 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10782>

NO

PL – Änderungen bei der Behandlung von geistigen Eigentumsrechten in Polen

Am 9. Mai 2007 verabschiedete das Parlament endgültig ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sowie einiger weiterer Rechtsakte (Zivilprozessordnung, Gesetz über den rechtlichen Schutz von Datenbanken sowie Gesetz über den rechtlichen Schutz von Pflanzenarten).

rechtlichen Senders Norsk Rikskringkasting (NRK) einzuführen. Die Grundsätze sind als übergeordnete Leitlinien gedacht, auf die sich zum Beispiel die Satzung des Unternehmens stützen kann. Unter anderem gibt der Vorschlag die traditionelle Trennung zwischen der Kernaktivität von NRK und anderen redaktionellen Aktivitäten auf. Die vorgeschlagenen Grundsätze lauten:

- NRK fördert und stärkt die Demokratie.
- NRK ist universell verfügbar.
- NRK stärkt die norwegische Sprache, Identität und Kultur.
- NRK strebt nach hoher Qualität, Vielfalt und Innovation.
- Die Aktivitäten von NRK als öffentlich-rechtlichem Sender sind nicht kommerziell.

Die Frist für die Kommentierung der Vorschläge endet am 1. September 2007. ■

die traditionelle Definition des Begriffs „Rundfunkveranstalter“. Bei den Zeitungen soll der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Tagespresse beschränkt bleiben. Zum anderen betrifft der Vorschlag „elektronische Massenmedien, die regelmäßig redaktionell bearbeitete allgemeine Nachrichten oder aktuelles Material veröffentlichen“. Das Grünbuch enthält umfangreiche ergänzende Kommentare zu dieser Definition, die demnach typischerweise traditionelle Internetzeitungen und die Internetauftritte von Rundfunkveranstaltern umfasst, nicht aber Dienste, deren Hauptziel nicht in der Nachrichtenberichterstattung besteht (zum Beispiel Portale, Startseiten und Suchmaschinen) oder die der Erleichterung der Verbreitung von Inhalten dienen, die von privaten Nutzern erstellt wurden (zum Beispiel Youtube, Myspace und Wikipedia). Die Regierung sah davon ab, eine gesonderte Aufsichtsbehörde vorzuschlagen. Das vorgeschlagene Gesetz sieht keine besonderen Sanktionen oder Rechtsmittel vor. ■

Einige strukturelle Änderungen wurden jedoch vorgenommen, um zu verdeutlichen, dass die Pflicht zur Schaffung berechenbarer Bedingungen für die kulturelle Entwicklung, zur Förderung von Professionalität und Qualität sowie zur Gewährleistung der Verfügbarkeit relevanter Informationen gleichermaßen beim Staat, den Provinzen und den Kommunen liegt. Der Vorschlag aus dem Grünbuch, einen verfassungsmäßigen Schutz kultureller Angelegenheiten einzuführen, fand bei den Anhörungen ebenfalls viel Unterstützung. Diesbezüglich sollen demnächst weitere Untersuchungen eingeleitet werden, heißt es in dem Weißbuch. ■

Das Gesetz soll die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistige Eigentum umsetzen sowie eine angemessenere Überführung einiger Bestimmungen sonstiger Richtlinien, die bereits zuvor auf nationaler Ebene umgesetzt wurden, erreichen: Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, Richtlinie 93/98/EWG zur Harmonisierung der Schutzdauer des

Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte sowie Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbankschutzrichtlinie).

Das neu verabschiedete Gesetz bietet zusätzliche Maßnahmen für eine bessere Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte. Es sieht mutatis mutandis eine weiter gefasste Anwendung der Urheberschaftsvermutung im Bereich der verwandten Schutzrechte vor, während im Bereich des Schutzes von Datenbanken eine Eigentumsvermutung für Ersteller von Datenbanken vorgesehen ist. Das neue Gesetz umfasst darüber hinaus einige Änderungen in Bezug auf Abhilfemaßnahmen, gerichtliche Anordnungen sowie auf die Herausgabe von Gewinnen innerhalb der entsprechenden Gesetze über das geistige Eigentum. Größere Änderungen wurden im Bereich Schadensersatz eingebracht, damit sollen die in der Durchsetzungsrichtlinie beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass die Überführung wichtiger Bestimmungen der Richtlinie nicht im selben Umfang in der Behandlung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenbanken und des Schutzes von Pflanzenarten vorgenommen wurde. Grundsätzlich können Rechteinhaber Schadensersatz in der nach den allgemeinen Vorschriften des Zivilgesetzbuches festgelegten Höhe oder in (einfacher oder mehrfacher) Höhe der Vergütung verlangen, die für eine Genehmigung der Verwendung des Schutzguts zu entrichten wäre. Der Unterschied zwischen diesen Formen der Behandlung von geistigen Eigentumsrechten besteht in der Frage, ob Schadensersatz nur dann zu leisten ist, wenn die Verletzung schuldhaft (im Fall von Patent- oder Warenzeichenschutz) verursacht wurde, oder ob er ungeachtet eines Verschuldens (im Fall von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Datenbankschutz und Schutz von Pflanzenarten) fällig wird. Der zweite entscheidende Unterschied ist die Höhe des Schadensersatzes: Während im Fall von gewerblichen

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat,
Warschau

• **Ustawa z dnia 9 maja 2007 r. o zmianie ustawy o prawie autorskim i prawach pokrewnych oraz niektórych innych ustaw (Gesetz vom 9. Mai 2007 zur Änderung des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sowie einiger weiterer Rechtsakte), Dokument Nr. 1241, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8629>

PL

RO – Referendum in den elektronischen Medien

Zum ersten Mal in der Geschichte Rumäniens wurde am 19. Mai 2007 ein Referendum zur Frage der Absetzung des Präsidenten durchgeführt. Gleich nach dem Beschluss des rumänischen Parlaments vom 19. April 2007, den Präsidenten Rumäniens zu suspendieren, hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles - CNA) in einer Pressemitteilung seine Besorgnis über die Art und Weise geäußert, in der die mit dieser Suspendierung verbundenen politischen Ereignisse in den Rundfunkprogrammen dargestellt worden waren (*Comunicat de presă al CNA din 20 aprilie 2007*). Es seien dabei oftmals „leichtfertig“ Fehlinformationen und falsche Ansichten über das Verfassungs- und Wahlsystem sowie über die Kompetenzen grundlegender Institutionen des Staates verbreitet worden, was „vor dem Hintergrund der bestehenden politischen Krise zusätzliche Spannungen hätte auslösen können“. „Verantwortungsvoll vorzuge-

Schutzrechten ein Schadensersatzanspruch auf die Höhe der entsprechenden Vergütung beschränkt ist, bieten Gesetze zum geistigen Eigentum die Möglichkeit, ein Mehrfaches – bis hin zum Dreifachen – der entsprechenden Vergütung zu fordern, die für eine Genehmigung der Verwendung des Schutzguts zu entrichten wäre.

Weitere Änderungen sehen vor, dass das Gericht unter bestimmten besonderen Umständen, wenn die Verletzung nicht vorsätzlich war, auf Antrag des Rechtsverletzers und bei Zustimmung des Rechteinhabers anstelle der Einstellung der Rechtsverletzung oder von Abhilfemaßnahmen die Zahlung eines angemessenen Geldbetrags anordnen kann. Ähnliche Änderungen wurden auch in das Gesetz über gewerbliche Schutzrechte eingebracht; in diesem Fall ist es jedoch nicht erforderlich, die Zustimmung des Rechteinhabers zum Antrag einzuholen.

Weitere Bestimmungen, die umgesetzt wurden, betreffen unter anderem die Notwendigkeit, eine gerichtliche Entscheidung (einmalig oder mehrfach) in Presseezeugnissen oder sonstigen Publikationen (teilweise oder in Gänze) öffentlich bekannt zu geben, Bestimmungen zu Beweisen sowie das Recht auf Information über den Ursprung und die Verbreitungsnetze von Gütern und Dienstleistungen, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen.

Das Gesetz beinhaltet darüber hinaus einige kleinere Änderungen, die auf eine präzisere Umsetzung bestimmter Vorschriften anderer Richtlinien abzielen, hier insbesondere auf die Einführung der Begriffe „Satellit“ und „Übermittlung des Werkes an die Öffentlichkeit per Satellit auf dem polnischen Hoheitsgebiet“ im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG.

Darüber hinaus legt es die Bedingungen für den Schutz von Ton- und Bildaufzeichnungen gemäß Richtlinie 93/98/EWG fest und spiegelt die Bestimmungen von Richtlinie 96/9/EG wider, in der es heißt, dass das Recht *sui generis* des Erstellers einer Datenbank angewendet wird, ungeachtet eines möglichen Schutzes dieser Datenbank nach dem Urheberrecht; folglich kann ein kumulativer Schutz beansprucht werden.

Das neue Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. ■

hen“, hieß es weiter in der Mitteilung, „ist nicht ausschließlich Aufgabe der politischen Klasse, sondern auch Pflicht der Journalisten und all jener, die ihre Meinung in den Rundfunkprogrammen äußern“.

Für eine angemessene Wiedergabe der in Vorbereitung des Referendums durchgeführten Kampagne in den elektronischen Medien erließ der CNA am 23. April 2007 die Entscheidung Nr. 369 (*Decizia Nr. 369 pentru reflectarea pe posturile de radio și de televiziune a referendumului privind demiterea Președintelui României*). Darin wurde klargestellt, dass die Programmgestalter in Hörfunk und Fernsehen bei ihrer Berichterstattung die Regeln über eine richtige und ausgewogene Information unter Beachtung der Meinungsvielfalt einzuhalten haben. In den Debatten und Talkshows, die das Referendum zum Thema haben, sollten Ansichten des Pro und Kontra gleichermaßen Berücksichtigung finden. Zudem wurde es den Rundfunkveranstaltern bis zum Abschluss des Referendums untersagt, das Publikum

Mariana Stoican
Radio Rumänien
Internațional, Bukarest

mittels SMS, per E-Mail oder durch Anrufe nach ihrer Meinung zum Thema zu befragen. Ausgestrahlte Befragungen der Bevölkerung über das Referendum dürften keinesfalls so dargestellt werden, als seien sie „repräsentativ“ für eine bestimmte soziale oder ethnische

• **Comunicat de presă CNA din 20 aprilie 2007 (Mitteilung des CNA vom 20. April 2007), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10771>

• **Decizia Nr. 369 din 23 aprilie 2007 pentru reflectarea pe posturile de radio și de televiziune a referendumului privind demiterea președintelui României (Entscheidung des CNA vom 23. April 2007), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10772>

• **Comunicat de presă CNA din 4 mai 2007 referitor la regulile ce trebuie respectate în timpul campaniei pentru referendum (Mitteilung des CNA vom 4. Mai 2007), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10773>

RO

RS – Oberstes Gericht weist RTL-Klage ab und bestätigt SBA-Entscheidung

Die serbische *Republička Radiodifuzna Agencija* (Rundfunkaufsichtsbehörde – RRA) gab am 21. Mai 2007 bekannt, dass das oberste Gericht Serbiens ein Urteil gefällt hat, mit dem ein von RTL angestrebter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgewiesen wurde, in dem um einen Aufschub der Umsetzung einer RBA-Entscheidung zur Vergabe von nationalen Fernsehlicenzen nachgesucht wurde.

Als einer der Verlierer der Ausschreibung für landesweite Fernsehberichterstattung im April des letzten Jahres hatte RTL Serbien gegen die Ausschreibungsentscheidung Beschwerde eingelegt und gleichzeitig ein Verfahren wegen einer einstweiligen Verfügung bei der RRA angestrengt. Der Sender forderte, die Umsetzung der Ausschreibungsentscheidung solle so lange aufgeschoben werden, bis die Entscheidung in der Hauptsache endgültige Rechtskraft bekäme (also bis zu dem Moment, an dem sie vom obersten Gericht bestätigt oder aufgehoben wird).

Miloš Živković
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät &
Anwaltskanzlei
Živković & Samardžić

SE – Werbeunterbrechungen in Fernsehsendungen

Der schwedische Privatfernsehsender TV4 wurde im Jahr 2006 dreimal zur Zahlung von Geldstrafen verurteilt, weil Werbeunterbrechungen im laufenden Programm gegen das *Radio- och TV-lagen* (1996:844), das schwedische Radio- und Fernsehgesetz, verstießen.

Das Gesetz erlaubt Werbepausen im laufenden Fernsehprogramm nur unter bestimmten Bedingungen: Sie dürfen nur dort eingefügt werden, wo sie die Integrität und den Wert der Sendung nicht beeinträchtigen und wo eine Pause ohnehin naheliegend wäre. Außerdem sind Werbepausen in Filmen nur jeweils nach Ablauf von vollen 45 Minuten zulässig.

Anlass für zwei der Geldstrafen war die Unterbrechung von Filmen: TV4 hatte in zwei Filmen, deren Länge

Michael Plogell
Teilhaber,
Wistrand Advokatbyrå,
Göteborg, Schweden

• **Rechtssache 24843-05, Urteil von Länsrätten i Stockholm (Kreisverwaltungsgericht Stockholm) vom 30. Mai 2006**

• **Rechtssache 14148-05, Urteil des Kreisverwaltungsgerichts Stockholm vom 30. Mai 2006**

• **Rechtssache 25939-05, Urteil des Kreisverwaltungsgerichts Stockholm vom 22. Februar 2006**

SV

Gruppe; außerdem sollten die Veranstalter in ihrer Programmzusammensetzung die bestehende Meinungsvielfalt wiedergeben. Während der gesamten Dauer der Kampagne dürften keine Werbespots mit dem Ziel ausgestrahlt werden, eine Partei, einen Politiker oder eine bestimmte politische Botschaft in einem negativen oder einem positiven Sinne besonders hervortreten zu lassen.

Am 4. Mai 2007 hat der CNA in einer Pressemitteilung außerdem bekannt gegeben, dass es, da es sich nicht um eine Wahlkampagne handele, den Rundfunkanbietern nicht nur untersagt sei, Werbung mit politischem Inhalt auszustrahlen, sondern auch Sendezeit zu verkaufen (*Comunicat de presă al CNA din 4 mai 2007 referitor la regulile ce trebuie respectate în timpul campaniei pentru referendum*). ■

Die RRA lehnte das Ersuchen um eine einstweilige Verfügung ab, und RTL strengte ein Verfahren vor dem obersten Gericht gegen die Ablehnung der Verfügung an. Mit Urteil des obersten Gerichts vom 29. März 2007 wurde die Haltung der RRA mit Hinweis auf den Umstand bestätigt, dass nach serbischem Recht einstweilige Verfügungen zur Sicherung der Durchsetzung von geldlichen und nichtgeldlichen Ansprüchen (soweit die rechtlichen Bedingungen erfüllt sind) gewährt werden können, nicht jedoch für einen Aufschub oder eine Aussetzung von Verwaltungsverfahren wie einer Ausschreibung zur Erteilung von Fernsehlicenzen. Das oberste Gericht befand daher, es gebe keinen Schutzanspruch, der zu einer einstweiligen Verfügung berechtige, und bestätigte die rechtliche Haltung und Entscheidung der RRA hinsichtlich der Ablehnung. Das Hauptverfahren vor dem obersten Gericht in diesem Fall, in dem die Berufung von RTL gegen die Ausschreibungsentscheidung selbst geprüft wird, ist jedoch noch anhängig; RTL hat somit noch nicht alle Rechtsmittel gegen die in Serbien verlorene Ausschreibung ausgeschöpft. ■

nur für drei Pausen ausgereicht hätte, jeweils vier Pausen untergebracht.

Grund für die dritte Geldstrafe war die Unterbrechung einer Dokumentarsendung, deren Integrität und Wert dem Urteil zufolge dadurch beeinträchtigt wurde.

TV4 legte in allen drei Fällen Beschwerde beim *Kammarrätten* (Oberverwaltungsgericht) ein. In Bezug auf die Unterbrechungen in den beiden Filmen verlangte TV4 die Aufhebung oder deutliche Reduzierung der Strafe. Bei der Unterbrechung der Dokumentation beantragte TV4 die vollständige Aufhebung der Geldstrafe.

Am 14. März 2007 sprach das Oberverwaltungsgericht sein Urteil in allen drei Fällen und bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanz. Das *Kammarrätt* war der Auffassung, TV4 habe „auf eklatante und nonchalante Weise“ gegen die Vorschriften des Radio- und Fernsehgesetzes verstoßen, und daher sei die Höhe der besonderen Geldstrafen gerechtfertigt. Die Bewertung „auf eklatante und nonchalante Weise“ leitete das Gericht unter anderem aus der Anzahl der Fälle ab, in denen TV4 wegen gesetzwidriger Werbeunterbrechungen zu besonderen Geldstrafen verurteilt wurde. ■

SI – Kulturministerium verkündet Regulierungsleitlinien für Fernsehprogrammgestaltung

Das slowenische Mediengesetz besagt in Art. 84 Abs. 6, dass der Kulturminister für die Ausgabe von „visuellen Symbolen“, also auch Piktogrammen, und für die Art ihrer Anwendung verantwortlich ist. Neben dem Mediengesetz ist eine Ministerialverordnung das einzige rechtliche Mittel zur Regulierung von Inhalten in der allgemeinen Praxis der Fernsehprogrammgestaltung in Slowenien, das auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor potenziell schädlichem Material abzielt. Sie ist überschrieben mit *Pravilnik o določitvi vizualnega in akustičnega opozorila za programske vsebine, ki niso primerne za otroke in mladoletnike* (Regulierungsrichtlinien in Bezug auf visuelle und akustische Warnhinweise zu Fernsehprogramminhalten, die für Kinder und Jugendliche ungeeignet sind) und wurde Anfang Mai 2007 verkündet.

Die vom Kulturministerium herausgegebenen Regulierungsleitlinien bilden das grundlegende Klassifizierungssystem, welches den Anforderungen der drei Rechtstexte entsprechen muss – genauer: Art. 84 des slowenischen Mediengesetzes, Art. 22 der Fernsehrichtlinie sowie den „Leitlinien für den Inhalt der internen Ethik- und Ästhetikregeln der Rundfunkveranstalter“.

Renata Šribar

Fakultät für
Sozialwissenschaften
der Universität Ljubljana
& Zentrum für
Medienpolitik des
Friedensinstituts, Ljubljana

● **Pravilnik o določitvi vizualnega in akustičnega opozorila za programske vsebine, ki niso primerne za otroke in mladoletnike** (Regulierungsrichtlinien in Bezug auf visuelle und akustische Warnhinweise zu Fernsehprogramminhalten, die für Kinder und Jugendliche ungeeignet sind), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10775>

● **Zakon o medijih** (Mediengesetz), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10776>

SL

die von der unabhängigen *Agencija za pošto in elektronske komunikacije* (Agentur für Post und elektronische Kommunikation) erstellt wurden und als Grundlage des internen Kodexes der Rundfunkveranstalter dienen (siehe IRIS 2007-1: 18).

Die Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Definition von potenziell schädlichen Inhalten, die sich im Kontext der oben genannten Dokumente ergeben, wurden mit den Regulierungsleitlinien durch die folgende Kategorisierung und zeitliche Platzierung überwunden: (1) Informations- und Bildungssendungen, künstlerische Sendungen etc., die Gewalt- und Sexszenen enthalten, sind für Jugendliche über 15 Jahren geeignet und als solche gekennzeichnet; (2) Informations- und Bildungssendungen, künstlerische Sendungen etc., welche Gewalt und Sex führen (das heißt, dazu aufstacheln), können gemäß dem Kodex der Rundfunkveranstalter und in ihrer Verantwortung indiziert werden; gemäß den entsprechenden Regulierungsvorschriften gibt es für solche Sendungen zwei Optionen: 15+ und/oder Erwachsene; (3) Pornografie („Porno Chic“) und unnötige Gewaltdarstellungen, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen könnten. Letztere sind durch den Warnhinweis zu schützen, dass die Sendung nur für Erwachsene geeignet ist. Im Fall der letztgenannten Programminhalte ist das „Watershed-System“ anzuwenden (eine Sendezeitgrenze von 0.00-5.00 Uhr). Im Fall solcher Genres wie „Softporno“ (die Ausstrahlung von harter Pornografie ist verboten) und „Slasher-Film“ werden keine visuellen und akustischen Warnhinweise verwendet, da die Ausstrahlung dieser Inhalte durch technische Maßnahmen eingeschränkt ist – sie sind zu verschlüsseln. ■

SK – Mediengesetzentwurf

Das slowakische Kulturministerium wird voraussichtlich Ende Juni dem Parlament einen neuen Entwurf des Mediengesetzes vorlegen. Gemeinsam mit Verlegern hat auch der slowakische Journalistenverband an der Ausarbeitung des Entwurfs teilgenommen.

Der Kulturminister der slowakischen Republik, und die Vorsitzende des slowakischen Journalistenverbands haben die Parlamentsmitglieder von der Dringlichkeit und Notwendigkeit der Verabschiedung eines solchen Gesetzes in Kenntnis gesetzt. Der Zweck des neuen Gesetzes besteht darin, die Wahrnehmung des Verfassungsgrundsatzes der Meinungsfreiheit und des Rechts auf Information in den Massenmedien, die der Öffentlichkeit als Informationsquellen dienen sollen, zu regeln. Der Gesetzentwurf führt das verfassungsmäßige Verbot der Zensur detaillierter aus und formuliert die Rechte und Pflichten von Journalisten im Hinblick auf die Beschaffung, Verarbeitung und Verbreitung von Informationen und Meinungen für bzw. über die Massenmedien. Das Gesetz regelt die Beziehungen zwischen Massenmedien, Verlegern, Betreibern, staatlichen Behörden, Kommunen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen juristischen und natürlichen Personen. Die Artikel des neuen Gesetzes werden wahr-

scheinlich Veröffentlichungsvorschriften für periodische Presseerzeugnisse festlegen und die Beziehungen zwischen Redakteuren, Verlegern periodischer Presseerzeugnisse und Betreibern von Hörfunk und Videodiensten sowie Nachrichtenagenturen und elektronischen Rundfunkveranstaltern, die über das Internet übertragen, regeln.

Nach seiner Verabschiedung wird das Gesetz folgende Abschnitte umfassen: (1) Ziel, Zweck und Bereich der Anwendung; (2) Definition bestimmter Einzelheiten zur journalistischen Tätigkeit, beispielsweise Recht auf Information, Immunität sowie Gewissensklausel, Recht zur Richtigstellung; (3) rechtlicher Schutz der Bürger, einschließlich des Schutzes persönlicher Daten und des Rechts auf Richtigstellung von in den Medien veröffentlichten falschen Informationen sowie des Rechts auf zusätzliche Hinweise in den Fällen, in denen Informationen über Strafverfahren oder kriminaltechnische Untersuchungen über eine natürliche Person veröffentlicht wurden; (4) Vorschriften zu Pflichten von Medienbetreibern wie Transparenz bei den Medien-eigentumsverhältnissen, Offenlegung von Medien-eigentumsstrukturen und Kartellvorschriften; (5) Distribution und Registrierung von (periodischen) Presseerzeugnissen; (6) Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen das Gesetz.

Jana Markechová
Anwaltskanzlei
Markechova, Bratislava

Der jetzt vorgelegte Mediengesetzentwurf soll moderne Vorschriften für den Betrieb von Medien festlegen und das Mediengesetz von 1966 ersetzen. Das Recht auf Schutz der (persönlichen) Daten und insbesondere die Vertraulichkeit von Informationsquellen sind entscheidende Neuerungen im slowakischen Rechtssystem. Nach diesem Gesetzentwurf könnten die Gerichte in schwerwiegenden Fällen die Offenlegung der Identität von Informationsquellen anordnen. Es sei auch angemerkt, dass die Medien ein Recht zur Klarstellung

haben sollten. Wenn ein Massenmedium Informationen mit Verweis auf eine zuverlässige und glaubwürdige Quelle veröffentlicht, ist die Person, auf die verwiesen wird, und nicht das Massenmedium für diese Information verantwortlich. Ergeben sich glaubhafte Belege, dass die Quelle fehlerhaft war, ist das entsprechende Massenmedium verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten und die angeführte Quelle zu korrigieren. Verantwortlich für den Verstoß gegen das Gesetz wäre auf jeden Fall nur die Informationsquelle selbst. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Riesenhuber, K. (Herausg.),
Schriften zum Europäischen Urheberrecht – Systembildung im Europäischen Urheberrecht
DE: Berlin
2007, De Gruyter
ISBN 978-3-89949-402-0

Krause, P.,
Hörfunk-Berichterstattung aus Sportstadien
DE: Baden Baden
2007, Nomos
ISBN 978-3-8329-2079-1

Stenzel, I.,
Haftung für Hyperlinks
DE: Baden Baden
2007, Nomos
ISBN 978-3-8329-2105-7

Stamer, B.,
Der Schutz der Idee unter besonderer Berücksichtigung von Unterhaltungsproduktionen für das Fernsehen
DE: Baden Baden
2007, Nomos
ISBN 978-3-8329-2566-6

Frochot, D.,
Propriété intellectuelle et Droit de l'information appliqués aux collectivités locales
2006, Territorial editions
ISBN-10: 2352951313
ISBN-13: 978-2352951315

Bronzo, N.,
Propriété intellectuelle et droits fondamentaux
2007, L'Harmattan
ISBN-10: 2296023231
ISBN-13: 978-2296023239

Benhamou, F., Farchy, J.,
Droit d'auteur et copyright
2007, Editions de la découverte
ISBN-10: 2707150622
ISBN-13: 978-2707150622

Zolynski, C.,
Méthode de transposition des directives communautaires : Etude à partir de l'exemple du droit d'auteur et des droits voisins
2007, Dalloz-Sirey
ISBN-10: 224707233X
ISBN-13: 978-2247072330

Moore, S. M.,
The Biz: The Basic Business, Legal and Financial Aspects of the Film Industry
2007, Silman-James Press
ISBN-10: 1879505940

Bleakley, A.,
Intellectual Property and Media Law Companion
2007, Tottel Publishing
ISBN-10: 1847660428

KALENDER

Future Film Summit
11. - 12. Juli 2007
Veranstalter: Screen International
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0)20 7841 4805
Fax.: +44 (0)20 7505 6001
E-Mail: screenconferences@emap.com
<http://www.futurefilmsummit.co.uk/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/ Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders@obs.coe.int Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG – 76520 Baden-Baden – Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 – Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 – E-Mail: hohmann@nomos.de
Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.